

Durchführungsbestimmungen Meisterschaftsbewerbe im StFV Saison **2023/2024**

1) Vorbestimmungen

Die „Durchführungsbestimmungen Meisterschaftsbewerbe im StFV“ werden vom Vorstand des Steirischen Fußballverbandes erlassen und ergänzen lediglich das Regulativ, die Meisterschaftsregeln des ÖFB und die sonstigen einschlägigen Bestimmungen des Österreichischen Fußballbundes. Es gelten jedenfalls grundsätzlich und im Zweifelsfalle die entsprechend verlautbarten Bestimmungen des ÖFB. Die Meisterschaften beginnen jeweils mit dem Zeitpunkt der Genehmigung der Klasseneinteilung durch den Vorstand des StFV.

2) Netzwerk StFV – Zahlungsverkehr Vereine - StFV

a) Die Mitgliedschaft zum StFV und die Teilnahme an Bewerben des StFV verpflichtet zur ausschließlichen Nutzung des „Netzwerk StFV“ für Kommunikation und Administration mit dem StFV, insbesondere für die Abwicklung des Spielbetriebs.

b) Die Mitglieder des StFV sind verpflichtet für die Entrichtung sämtlicher zu leistenden Beiträgen, Abgaben und Gebühren die Voraussetzungen zur Einziehung durch den StFV zu schaffen und die dafür erforderlichen Zustimmungen zu erteilen.

Diese Bankeinzugsermächtigung wird für alle Zahlungen der Vereine an den StFV zur Anwendung gebracht. Die Kosten für allfällige Nichtdurchführungen von Bankeinzügen müssen dem betroffenen Verein angelastet werden.

3) Geschäftsführung

Die administrative und organisatorische Geschäftsführung der Klassen im steirischen Verbandsbereich obliegen dem Präsidium und dem Vorstand des StFV gemeinsam mit den Klassenreferenten. Die Führung der Tabellen sowie die Durchführung der zweifelsfreien Beglaubigungen obliegen den Klassenreferenten. Die beglaubigten Online-Spielberichte werden im Netzwerk StFV elektronisch gespeichert.

4) Auslosungen

a) Die Auslosung der Meisterschaftsspiele erfolgt in einer vom Klassenreferenten einberufenen Klassensitzung. Diese ist bis zum Termin, der vom Vorstand des StFV jährlich festgelegt wird, abzuhalten.

b) Die Spieltermine werden nach Anhören der Vereine in den Klassensitzungen beschlossen. Die Vereine sind berechtigt, Auslosungswünsche bekannt zu geben. Diese sind nur so weit zu berücksichtigen, als sie möglich und vertretbar sind.

c) Die Art der Auslosung, sowie die Durchführung dieser obliegen dem Klassenreferenten als Vorsitzenden der einberufenen Klassensitzung.

d) Klassenvereinbarungen und vertretbare Anliegen seitens der Vereine, sofern sie Ergänzungen zu diesen „Durchführungsbestimmungen Meisterschaftsbewerbe“ sind, bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung der zu dieser Klassensitzung erschienenen stimmberechtigten Vereinsvertreter und der Genehmigung durch den Vorstand des StFV.

5) Spieltage

a) Spieltag ist der in der Klassensitzung beschlossene und in der Auslosung angeführte Termin. Vorverlegungen bedürfen der Zustimmung beider Vereine und des Klassenreferenten, ebenso Nachverlegungen. Die Spiele der beiden letzten Runden müssen am selben Tag und zum selben Zeitpunkt stattfinden, wenn sie für den Auf-/Abstieg oder die Relegation noch Bedeutung haben.

b) Bei einem unterschiedlichen Spieltermin im Handbuch und im Netzwerk StFV, ist immer der Spieltermin im Netzwerk StFV maßgeblich und gültig.

- c) Zwischen Pflichtspielen in nationalen Bewerben muss ein Abstand von 48 Stunden liegen, wobei die Zeitspanne von Spielbeginn bis Spielbeginn zu berechnen ist.
- d) Grundsätzlich gehen Cupspiele vor Meisterschaftsspiele. Spiele im Rahmen des Steirer-Cups gehen vor Meisterschaftsspiele, ausgenommen davon sind allerdings Spiele in überregionalen Bewerben, wie ÖFB-Cup, Regionalliga, welche gegenüber Steirer-Cupspielen Vorrang haben. Die Spieltermine des Steirer-Cups sind bei der Erstellung der Meisterschaftsspielpläne zu berücksichtigen. Der Klassenreferent des veranstaltenden Vereins entscheidet bei sonstigen Terminstreitigkeiten.

6) Einladung und Anmeldung

Bei Spielen, welche zu den im Netzwerk StFV festgelegten Terminen durchgeführt werden, entfallen die Einladung des Spielpartners sowie die Anmeldung beim StFV. Bei jeder Abweichung von den Spielterminen im Netzwerk muss spätestens 14 Tage vor dem Spieltag der Spielpartner und der StFV für die Schiedsrichterbesetzung über das Netzwerk StFV verständigt werden. Bei Freitag-, Samstag- oder Sonntagsspielen spätestens am Montag der Vorwoche. Sollte der Montag der Vorwoche ein Feiertag sein, verkürzt sich diese Frist NICHT!!! Bei Spielen am Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag ist die späteste Möglichkeit für Spielverschiebungen 14 Tage vor dem neuen bzw. ursprünglichen Termin, je nachdem welcher Termin früher eintritt, d.h. wenn ein Spiel von Donnerstag auf Mittwoch vorverlegt ist, ist 14 Tage vor dem Mittwoch der letzte Tag für eine Spielverschiebung. Sollte ein Spiel von Mittwoch auf Donnerstag verschoben werden, ist 14 Tage vor dem Mittwoch der letzte Tag für eine Spielverschiebung. DIESE REGELUNG GILT AUCH FÜR NACHWUCHSSPIELE!!!

7) Nachtragstermine

- a) Fällt eine ausgeloste Meisterschaftsrunde gänzlich wegen Schlechtwetters oder höherer Gewalt aus, so wird die betreffende Runde durch den Klassenreferenten neu festgesetzt.
- b) Ausgefallene Spiele sind automatisch an den von der Klassensitzung beschlossenen Nachtragsterminen in der terminlichen Reihenfolge ihres Ausfallens nachzutragen und sind beim StFV-Schiedsrichterkollegium über das Netzwerk StFV für die Schiedsrichterbesetzung anzumelden. Von der terminlichen Reihenfolge kann der Klassenreferent in begründeten Fällen eine Ausnahme vornehmen, um den Ablauf der Meisterschaft zu gewährleisten.
- c) Wenn eine kommissionierte Flutlichtanlage beim veranstaltenden Verein vorhanden ist, ist das ausgefallene Spiel über Anordnung des Klassenreferenten spätestens am Dienstag/Mittwoch der übernächsten Woche nachzutragen.
- d) Handelt es sich um Spiele, die für den Auf- und Abstieg von Bedeutung sind, so muss der Klassenreferent diese Spiele an ein und demselben Spieltag zur gleichen Uhrzeit ansetzen.
- e) Ausgefallene Meisterschaftsspiele der Hinrunde können bei Vorliegen besonderer Umstände nach Genehmigung oder Anordnung durch den Klassenreferenten auch nach Absolvierung von Spielen aus der Rückrunde ausgetragen werden.
- f) Wenn eine Klasse nach dem letzten Meisterschaftsspiel keine Nachtragstermine festgesetzt hat, gilt für alle Vereine, dass sie sich eine Woche nach Ende der Meisterschaft noch für ein eventuelles Nachtragsspiel bereithalten müssen.
- g) Der Klassenreferent kann auch nicht vorher festgesetzte Nachtragstermine ansetzen.
- h) Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwicklung der Meisterschaft kann der Klassenreferent auch Nachtragsspiele an Werktagen um 15 Uhr festlegen, bzw. dem veranstaltenden Verein einen Ausweichplatz mit kommissionierter Flutlichtanlage vorschreiben.

8) Verbandszeiten (letzte Beginnzeiten)

Die Verbandszeit ist die letzte Beginnzeit. Die Klassenreferenten sind durch den Vorstand ermächtigt, im Namen des Vorstands bzw. Präsidiums für ihre Ligen/Klassen Änderungen von der Verbandszeit zu genehmigen.

Es gelten für den Verbandsbereich folgende letzte Beginnzeiten:

a) Herstdurchgang

bis 10. September 2023	17.00 Uhr
11. September bis 1. Oktober 2023	16.00 Uhr
2. bis 22. Oktober 2023	15.00 Uhr
23. Oktober bis Ende 2023	14.00 Uhr

ACHTUNG am Wochenende **28./29. Oktober 2023** endet die Sommerzeit – Uhren werden eine Stunde zurückgestellt!

b) Frühjahrsdurchgang

bis 10. März 2024	14.00 Uhr
11. März bis 24. März 2024	15.00 Uhr
25. März bis 21. April 2024	16.00 Uhr
22. April bis Ende Juli 2024	17.00 Uhr

ACHTUNG am Wochenende **30./31. März 2024** beginnt die Sommerzeit – Uhren werden eine Stunde vorgestellt!

Spielansetzungen nach der Verbandszeit sind nur auf Sportanlagen mit durch den StFV kommissionierten und genehmigten Flutlichtanlagen möglich. Bei Zuwiderhandlungen haftet der veranstaltende Verein in allen Fällen.

c) Früheste Anstoßzeiten für alle Erste- und Zweite-Mannschaften und Ib-Bewerbe außer es bestehen abweichende Klassenvereinbarungen:

1) An Sonn- und Feiertagen: 10 Uhr.

Am Palmsonntag, Christi-Himmelfahrts-Tag und Fronleichnamstag nicht vor 12 Uhr.

2) An Samstagen, sofern eine Spielverpflichtung besteht, nicht vor 12 Uhr.

3) An Wochentagen, sofern eine Spielverpflichtung besteht, nicht vor der Verbandszeit.

4) Vorspiele sind so zeitgerecht anzusetzen, dass die Folgespiele zum festgesetzten Zeitpunkt durchgeführt werden können. Bei Einladung von zwei Mannschaften desselben Vereines darf nicht mehr als zwei Stunden Differenz zwischen den beiden Anstoßzeiten liegen.

5) Die Wartezeit beträgt bei Meisterschaftsspielen aller Mannschaften 20 Minuten. Eine Mannschaft, bei welcher zur festgelegten Beginnzeit die Mindestanzahl an Spielern anwesend ist, darf die Wartezeit nicht in Anspruch nehmen.

9) Spiele bei Flutlicht

a) Meisterschaftsspiele bei Flutlicht sind unter der Voraussetzung gestattet, dass die Anlage für Flutlichtspiele durch den StFV kommissioniert und für Meisterschaftsspiele genehmigt ist. Diese Flutlichtspiele können ohne Zustimmung des Spielpartners am jeweiligen Spieltag Werktags Montag bis Freitag zwischen 18 Uhr und 19.30 Uhr, Samstag mit einer spätestens Beginnzeit um 19.30 Uhr, bzw. Sonn- und Feiertagen spätestens um 18 Uhr abgehalten werden.

b) Die Abhaltung eines Meisterschaftsspieles bei Tageslicht und bei teilweise künstlicher Beleuchtung (Flutlicht) innerhalb der Spielzeit ist gestattet.

c) Bei Spielunterbrechungen durch Ausfall der Flutlichtanlage gelten folgende Grundsätze: Ein Spiel darf frühestens 30 Minuten bzw. muss spätestens 50 Minuten nach Ausfall der Beleuchtung abgebrochen werden. Kann der Schaden innerhalb dieser Zeit behoben werden, wird das Spiel fortgesetzt. Kann der Schaden an der Flutlichtanlage nur teilweise behoben werden, so ist es Sache des Schiedsrichters, zu beurteilen, ob die reduzierten Beleuchtungsverhältnisse eine Fortführung des Spieles zulassen. Über den endgültigen

Abbruch eines Spieles wegen Beleuchtungsdefekt entscheidet ausschließlich der nominierte Schiedsrichter. Im Falle eines Abbruches kommt § 30 der Meisterschaftsregeln des ÖFB zur Anwendung.

d) Der StFV genehmigt Flutlichtanlagen für Pflichtspiele mit einem Mittelwert von 200 Lux (E med) bei horizontaler Messung. Dabei spielt die Gleichmäßigkeit der Beleuchtung eine sehr wichtige Rolle und soll nicht schlechter sein als die unten angeführten Verhältniswerte. Der StFV weist aber darauf hin, dass ein höherer Mittelwert auf längere Sicht sinnvoller wäre, etwa 300 Lux. Nach Abschaltung der Flutlichtanlage muss eine notdürftige Beleuchtung möglich sein. Zur Bestimmung der mittleren, horizontalen Beleuchtungsstärke ist das Spielfeld in gleich große Felder (10 m x 10 m) einzuteilen und die Beleuchtungsstärke in der Mitte jedes Feldes in ca. 20 cm Höhe zu messen, wobei der niedrigste gemessene Wert 120 LUX nicht unterschreiten darf. Sowohl die Erstkommissionierung wie auch die Kontrollkommissionierung kann auch von einem konzessionierten Unternehmen vorgenommen werden. Von diesem ist dem StFV das Kommissionierungsprotokoll mit Bestätigung des Unternehmens vorzulegen. Die theoretisch errechneten Werte können nicht verwendet werden, sondern nur die tatsächlich gemessenen Werte.

Eine Kontrollkommissionierung soll alle drei Jahre vor Beginn der Meisterschaft und muss bei vorliegenden Beschwerden erfolgen.

Verhältniswerte: E min : E med 1:2

Bis 5000 Zuschauer: E m in : E max 1:3,5

e) verpflichtende Flutlichtanlagen – 4. Leistungsstufe (Landesliga)

Ab spätestens der dritten Saison der Zugehörigkeit zur 4. Leistungsstufe (Landesliga) muss eine meisterschaftstaugliche Flutlichtanlage gemäß v.a. Vorgaben auf der Heimspielstätte des Vereins zur Verfügung stehen – aktuelle Vereine der 4. Leistungsstufe (Landesliga) müssen dies spätestens ab der Saison 2024/2025 erfüllen. Alternativ kann der betroffene Verein einen Ausweichplatz mit kommissionierter Flutlichtanlage nennen.

10) Platzwahl

a) Die im Spielplan erstgenannten Vereine haben im ersten Meisterschaftsdurchgang Platzwahl und die im Spielplan Zweitgenannten im zweiten Meisterschaftsdurchgang.

b) Spiel und Rückspiel dürfen nicht im gleichen Ort ausgetragen werden, wenn nur einer der beteiligten Vereine an diesem Ort seinen Sitz hat. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums bzw. Vorstandes des StFV (ÖFB-Meisterschaftsregeln § 11, Abs. 3).

c) Ein Platztausch (Umkehr der Veranstalterpflichten) ist nur bei Vorliegen des Einverständnisses beider Vereine und Zustimmung durch den Klassenreferenten möglich.

d) Die Austragung von Pflichtspielen nicht auf der eigenen Sportanlage ist gestattet, Voraussetzung dafür ist jedoch, dass diese Ausweichsportanlage für Meisterschaftsspiele durch den StFV genehmigt wurde. Gründe hierfür können nur bauliche Maßnahmen, sowie Sperren jeglicher Art (Behörden, Platzbesitzer, Streitigkeiten mit dem Eigentümer, Anrainerprobleme) sein und muss jeweils im Anlassfall Vorstand, Präsidium oder der zuständige Klassenreferent des StFV über Ansuchen des betreffenden Vereins darüber entscheiden.

11) Kunstrasenspielfeld/Naturrasennebenspielfelder

a) Jene Vereine, die ein Pflichtspiel auf einem Kunstrasenspielfeld austragen wollen, das den UEFA-Kriterien über Kunstrasenplätze entspricht (mindestens 3. Generation mit Gummigranulatverfüllung), mit Noppensohlschuhen bespielbar ist und vom zuständigen Landesverband gemäß den Vorschriften für die Sportstätten kommissioniert und für Pflichtspiele genehmigt wurde, können Meisterschaftsspiele auf diesem Kunstrasenspielfeld ohne Zustimmung des Spielpartners austragen, wenn das Kunstrasenspielfeld nicht ohnehin

das Hauptspielfeld des Vereins ist. Im anderen Fall ist die fristgerechte (siehe Punkt 6) Einladung unbedingt erforderlich, in welcher ausdrücklich auf das Kunstrasenspielfeld hingewiesen werden muss.

Kunstrasenplätze müssen im Sinne der Spielergesundheit und der Spielqualität alle fünf (5) Jahre einer Zertifizierung unterzogen werden, ein entsprechendes Zertifikat (durch das OFI, basierend auf der aktuellen ÖISS-Richtlinie) muss aufliegen und dem StFV zeitgerecht übermittelt werden.

b) Wenn das Naturrasenhauptspielfeld nicht bespielbar ist, dies durch einen Schiedsrichter am Spieltag festgestellt wurde, muss auf dem Kunstrasenspielfeld bzw. dem Naturrasennebenspielfeld, das sich auf der gleichen Sportanlage wie das Naturrasenhauptspielfeld befinden muss, gespielt werden, sofern das Kunstrasenspielfeld bzw. das Naturrasennebenspielfeld für Meisterschaftsspiele durch den StFV genehmigt wurde, ohne dass ein Einverständnis des Gastvereins erforderlich ist.

c) Eine Änderung des Hauptspielfeldes ist nur mittels zeitgerechter Einladung (14-Tage-vorher) gemäß Punkt 6 möglich. Im Einvernehmen zwischen den Spielpartnern und Genehmigung durch den Bewerbsleiter (Klassenreferent bzw. Gebietsjugendleiter) ist eine Änderung des Hauptspielfeldes auch innerhalb der 14-Tage-Frist, d.h. jederzeit möglich.

12) Spielabsagen

a) Für Absagen gelten die im § 15 der Meisterschaftsregeln des ÖFB enthaltenen Vorschriften. Ist der Klassenreferent nicht erreichbar, so ist sein Stellvertreter zu verständigen. Sollte auch dieser nicht erreichbar sein, ist mit einem der drei Vizepräsidenten des StFV ein Einvernehmen herzustellen.

b) Eine zeitgerechte Absage, d.h. frühestens 24 Stunden bzw. spätestens 4 Stunden vor Spielbeginn, durch den veranstaltenden Verein, die weder vom Klassenreferenten noch vom Gastverein in Zweifel gezogen wird, ist in Ordnung. Sollten Bedenken vom Klassenreferenten oder Gastverein bestehen, hat der Klassenreferent entweder über den Besetzungsreferenten, den Schiedsrichterobmann oder direkt selbst einen Schiedsrichter zur Kommissionierung hinzubeordern und feststellen zu lassen, ob der Platz benutzbar ist. Diese Entscheidung gilt und fährt der Schiedsrichter nach der Feststellung wieder ab, nachdem er den veranstaltenden Verein, den Klassenreferenten und den besetzten Schiedsrichter über seine Entscheidung informiert hat. Der Klassenreferent hat den Gastverein über die Entscheidung zu informieren. Der Klassenreferent ist dafür verantwortlich, dass das betreffende Spiel im Fußball-Online-System abgesagt wird. Stellt der Schiedsrichter die Bespielbarkeit fest, gehen seine Unkosten zu Lasten des Veranstalters, bei Unbenutzbarkeit zu Lasten des Gastvereins, wenn dieser die Bedenken angemeldet hat. Sollte der Klassenreferent von sich aus, eine Kommissionierung veranlasst haben und der Schiedsrichter die Unbenutzbarkeit feststellen, gehen die Kosten zu Lasten des StFV. Bestätigungen über die Unbenutzbarkeit des Platzes durch die Gemeinde oder durch den Platzbesitzer des veranstaltenden Vereins werden nicht zur Kenntnis genommen.

12a) Covid-Absagen

a) Vorgangsweise:

~~Der betroffene Vereine hat durch einen verantwortlichen und befugten Funktionär dem zuständigen Klassenreferenten schriftlich zu bestätigen, wenn sie zu einem Spiel wegen Covid nicht antreten können. Wenn diese schriftliche Bestätigung dem Klassenreferent vorliegt, ist das Spiel im Fußball-Online-System als „Nichtantreten“ zu markieren und wird dem Strafausschuss zur Entscheidung zugewiesen.~~

~~Ab der Saison 2022/2023 werden alle Spiele im Erwachsenenbereich, die wegen Covid nicht zum ursprünglich festgelegten Spieltermin ausgetragen werden, dem Strafausschuss zur~~

~~Entscheidung zugewiesen. Der Strafausschuss hat im Verfahren zu prüfen, ob das Nichtantreten gemäß den Covid-Regelungen – siehe lit. b bzw. lit. c – des StfV berechtigt war oder nicht und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob das Spiel nachgetragen oder strafbeglaubigt wird.~~

~~b) Bestätigte COVID-19 Fälle oder Quarantäne-Verordnungen~~

~~Ab fünf COVID-19 bedingten Ausfällen (Quarantäne oder Infektion) von Spielern des Kaders der I. bzw. II. Mannschaft kann ein Spiel ohne Zustimmung des Gegners abgesagt werden, wobei von diesen Ausfällen zumindest fünf Spieler in den Spielen davor am Spielbericht angeführt gewesen sein müssen (zumindest 3 mal bei den letzten 5 Spielen, am Anfang der Saison – gilt auch für die Rückrunde – können auch Vorbereitungsspiele herangezogen werden).~~

~~Eine begründete Absage bedarf der Vorlage der entsprechenden behördlichen Bescheide beim StfV. Können die Bescheide vorab nicht vorgelegt werden, sind sie nachzureichen. Kann ein derartiger Nachweis nicht erbracht werden, wird das Spiel als „Nichtantreten“ jener Mannschaft gewertet, die die Spielabsage beantragte.~~

~~c) Quarantäne einer ganzen Mannschaft (11 Spieler)~~

~~Wurde eine ganze Mannschaft (11 Spieler und mehr) unter Quarantäne gestellt, muss das Ende der Quarantäne zumindest 48 Stunden vor dem Spieltermin liegen.~~

~~Ist der Zeitraum kürzer, kann das Spiel ohne Zustimmung des Gegners abgesagt werden.~~

~~Eine begründete Absage bedarf der Vorlage der entsprechenden behördlichen Bescheide beim StfV. Können die Bescheide vorab nicht vorgelegt werden, sind sie nachzureichen.~~

~~Kann ein derartiger Nachweis nicht erbracht werden, wird das Spiel als „Nichtantreten“ jener Mannschaft gewertet, die die Spielabsage beantragte.~~

13) Ordnung und Ordnerdienst auf Sportstätten

a) Neben den „Meisterschaftsregeln des ÖFB“ gelten folgende Bestimmungen für den Verbandsbereich:

1) Innerhalb der Absperrung bzw. auf der Laufbahn und auf dem Spielfeld dürfen sich keine unbefugten Personen aufhalten.

2) Alle Vereine müssen für einen Funktionär, einen Trainer, einen Masseur und sechs Auswechselspieler zwei Betreuerbänke für jeweils neun Plätze zur Verfügung stellen. Wenn ein Verein die örtlichen Möglichkeiten hat, kann er für maximal jeweils fünf im Online-Spielbericht eingetragene Funktionäre (Teamoffizielle) und maximal sechs Auswechselspieler, sowohl für den Heim-, als auch für den Gastverein fest verankerte Sitzplätze zur Verfügung stellen, allerdings muss die Anzahl für den Heim- und den Gastverein ident sein. Die genannten Personen haben sich auf diesen Plätzen aufzuhalten und haben sich entsprechend der IFAB-Regel 1, Abschnitt „Technische Zone“, zu verhalten. Weiters ist allen Personen, die sich in der Technischen Zone aufhalten, das Rauchen untersagt. Die Vereine können bei Bedarf die bestehenden Betreuerbänke um zusätzliche Bänke erweitern, die sich jedenfalls in der markierten technischen Zone befinden müssen. Für Vereine der Landesliga, Oberligen und der Unterligen müssen gedeckte Betreuerbänke vorhanden sein.

3) Die Markierung einer rechteckigen Technischen Zone (Coaching Zone) wird im Bereich des StfV vorgeschrieben und ist von allen Vereinen des StfV verpflichtend für sämtliche Spiele, die auf Großfeld ausgetragen werden, durchzuführen.

b) Der veranstaltende Verein hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung sowohl auf der Sportanlage als auch im Zuschauerraum Sorge zu tragen. Bei Gefahren von Ausschreitungen ist den Schiedsrichtern bis zum Erreichen des Verkehrsmittels Begleitung durch Ordner zu gewährleisten.

c) Die Mindestzahl der Ordner hat bei Spielen der Landesliga und der Oberligen zehn, bei Spielen der Unterligen, Gebietsligen, 1. Klassen, Frauen- und IB-Bewerben jeweils fünf zu betragen. Bei Nachwuchsspielen bis einschließlich U14 sind mindestens drei Ordner, ab der U15 mindestens fünf Ordner durch den veranstaltenden Verein bereit zu stellen. Die Ordner, die der veranstaltende Verein rechtzeitig vor Spielbeginn zu nominieren hat, sind verpflichtet, die Ordnerjacken (die nummeriert sein müssen) bis zum Schluss der Veranstaltung mit sichtbarer Nummer zu tragen. Die jeweilige Nummer der Ordnerjacke und der Namen des Ordners, der diese Jacke trägt, haben mit der Nummer der Ordnerjacke und dem Namen des Ordners im Online-Spielbericht übereinzustimmen. Zur Ausübung der Ordnerfunktion sind nur mit Ordnerjacken gekennzeichnete Personen befugt. Es dürfen nur noch Ordnerjacken bzw. Ordnerleibchen verwendet werden.

Der veranstaltende Verein ist dafür verantwortlich, die Anzahl der Ordner im Bedarfsfalle entsprechend zu erhöhen.

Die Ordner sollen auf den Konsum von alkoholischen Getränken für die Dauer ihrer Tätigkeit verzichten.

d) Der Ordnerobmann hat allen Ordnungsanweisungen des Schiedsrichters unbedingt Folge zu leisten.

e) Jeweils höchstens fünf Funktionäre des Veranstalters sowie des Gastvereines („Teamoffizielle“: dazu zählen der Trainer, Mannschaftsbetreuer, Masseur oder Arzt) sind zum Aufenthalt auf der Betreuerbank berechtigt. Diese sind vor Spielbeginn im Online-Spielbericht einzutragen und haben sich entsprechend der IFAB-Regel 1, Abschnitt „Technische Zone“, zu verhalten, wobei nur von einem Teamoffiziellen stehend Anweisungen erteilt werden dürfen. Ein Teamoffizieller hat vor und nach dem Spiel mit dem Schiedsrichter Kontakt aufzunehmen und die administrativen Aufgaben zu erledigen (Ausfüllen des Online-Spielberichts, Eintragen der Torschützen, allfällige Einsprüche und Auszahlung der Gebühren in der Schiedsrichterkabine).

f) Während eines jeden Spieles muss, das vom StFV vorgeschriebene Sanitätsmaterial zur Verfügung stehen (fix befestigter Verbandskasten, Schiene, Trage, 2 Unfallfolien oder Decken).

g) Die schuldhaftige Nichtbeachtung dieser Regelung zieht Strafen nach den Bestimmungen der §§ 116, 116a und 128 der ÖFB-Rechtspflegeordnung nach sich.

14) Spielregelungen

a) Der veranstaltende Verein hat für jedes Spiel sicherzustellen, dass eine Internetverbindung zum Netzwerk StFV und der jeweilige Online-Spielbericht zur Verfügung steht. Das vom Veranstalter zuerst auszufüllende Online-Formular ist dem Gegner 45 Minuten vor Spielbeginn zur Eintragung seiner Spieler bereitzustellen. Dieser Online-Spielbericht ist sodann vom Veranstalter dem leitenden Schiedsrichter spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn bereitzustellen. Unmittelbar nach Spielende muss der Online-Spielbericht zur Verfügung stehen.

Diese Internetverbindung (Computer bzw. Laptop/Tablets – kein Smartphone) ist grundsätzlich in der Schiedsrichterkabine oder bei EDV-technischen Verbindungsproblemen im unmittelbaren Nahbereich, ausgenommen Kantine, zu installieren.

Bei Ausfall des Online Spielberichts muss der Veranstalter, also Heimverein, bei Spielen in Erwachsenenbewerben vor Spielbeginn bei der Hotline (0676/88944 1003) anrufen, um die Aufstellungen durchzugeben.

Am Online-Spielbericht ist die Telefonnummer jenes Funktionärs einzutragen, der vor, während und nach dem Spiel auch sofort erreichbar ist. Dies gilt sowohl für Heim- als auch für Gastverein.

b) Die Online-Spielberichte sind von den zuständigen Funktionären als Verantwortliche und dem Schiedsrichter bis längstens 15 Minuten nach Spielende zu kontrollieren und die Eintragungen durch Eingabe ihrer Passwörter zu bestätigen. Sollte der zuständige Funktionär mit Eintragungen nicht einverstanden sein, kann er die Bestätigung verweigern und hat der Schiedsrichter dies entsprechend im Online-Spielbericht mit der Begründung der Verweigerung zu vermerken.

Die korrekte Erfassung der Torschützen fällt in die alleinige Verantwortung des Vereins.

c) Die vereinsverantwortlichen Funktionäre, die den Online-Spielbericht bestätigen, haben das Recht vom Schiedsrichter eine Identitätskontrolle der Spieler anhand der digitalen Spielerpässe zu verlangen.

d) Grundsätzlich sind Einsprüche jeder Art vor Spielbeginn vom verantwortlichen im Spielbericht nominierten Funktionär dem Spielleiter gegenüber einzubringen und diese in Gegenwart des Spielleiters im Online-Spielbericht einzutragen. Nachträglich auftretende Einspruchsgründe sind mit schriftlicher Anzeige beim StFV innerhalb von fünf Tagen ab dem Spieltermin geltend zu machen.

15) Spieldauer

a) Die Dauer eines Spieles für den steirischen Verbandsbereich beträgt:

für Erste-, Zweite- und IB-Mannschaften .. 2 x 45 Minuten

für U18-Mannschaften (1.1.**2006**) 2 x 45 Minuten

für U17-Mannschaften (1.1.**2007**) 2 x 45 Minuten

für U16-Mannschaften (1.1.**2008**) 2 x 45 Minuten

für U15-Mannschaften (1.1.**2009**) 2 x 40 Minuten

für U14-Mannschaften (1.1.**2010**) 2 x 40 Minuten

für U13-Mannschaften (1.1.**2011**) **3 x 25 Minuten**

für U12-Mannschaften (1.1.**2012**) **3 x 20 Minuten**

für U11-Mannschaften (1.1.**2013**) **3 x 20 Minuten**

für U10-Mannschaften (1.1.**2014**) **4 x 12 Minuten pro Spieltag**

für U9-Mannschaften (1.1.**2015**) **4 x 12 Minuten pro Spieltag**

für U8-Mannschaften (1.1.**2016**) **8 Minuten bei max. 7 Spielen pro Spieltag**

für U7-Mannschaften (1.1.**2017**) **8 Minuten bei max. 7 Spielen pro Spieltag**

b) Nach Beendigung der ersten Spielhälfte ist **im Bereich U14 bis U18** eine Pause von 10 Minuten vorzusehen (zwingend mit Ausnahme von Ersten-, Zweiten- und IB-Mannschaften).

16) Spielberechtigung – Auswechselfspieler – Dressen

a) Die Spielberechtigung leitet sich aus dem „Regulativ für die dem ÖFB angehörigen Vereine und Spieler“ ab.

b) Eine Mannschaft ist mit elf Spielern vollzählig. Im Online-Spielbericht dürfen vor Spielbeginn bis zu **sechs Auswechselfspieler (einschließlich eines Ersatztorhüters)** nominiert werden. **Von diesen dürfen während des Spieles fünf eingesetzt werden, wobei jedem Verein maximal drei Auswechselfgelegenheiten zur Verfügung stehen. Bei gleichzeitiger Vornahme einer Auswechselfung durch beide Vereine gilt dies als jeweils eine Auswechselfgelegenheit pro Verein. Neben den drei Auswechselfgelegenheiten während der Spielzeit in der regulären Spielzeit steht zur Ausschöpfung des Auswechselfkontingents jedenfalls die Halbzeitpause zur Verfügung.** Ein Rücktausch in Bewerbungen für Erste-, Zweite- und IB-Mannschaften ist nicht gestattet. Nicht vor dem Spiel schriftlich nominierte Auswechselfspieler sind nicht spielberechtigt. Eine nachträgliche Eintragung in den Online-Spielbericht ist unstatthaft. Die Auswechselfspieler haben sich während des Spieles auf der Betreuerbank aufzuhalten und dürfen diese zum Zweck der Spielvorbereitung (Aufwärmen) verlassen. Das Aufwärmen - grundsätzlich drei Spieler je

Mannschaft - hat entlang der Seitenlinie des Spielfeldes hinter dem Schiedsrichter-Assistenten 1 - auf der Seite der Betreuerbänke - zu erfolgen bzw. legt der Schiedsrichter bei Bedarf aufgrund der örtlichen Gegebenheiten den Aufwärmbereich und die Höchstzahl der gleichzeitig aufwärmenden Spieler je Mannschaft fest. Die Spieler haben auf der Betreuerbank und während des Aufwärmens andersfärbige Trikots/Überwurfjacken/Markierleibchen als die Spielkleidung der beiden Mannschaften zu tragen, um Verwechslungen mit der Spielkleidung zu vermeiden.

c) Die Meisterschaftsspielberechtigung ist im § 23 der Meisterschaftsregeln des ÖFB geregelt.

d) Jugendliche, die am Spieltag ihr 15. Lebensjahr vollendet haben dürfen in Bewerben der Ersten-, Zweiten- und IB-Mannschaften in unbeschränkter Anzahl eingesetzt werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen („Vorschriften für den Nachwuchsspielbetrieb“, und § 23 ÖFB-Meisterschaftsregeln) wird verwiesen.

e) Jedes Spiel muss in der für den Fußballsport geeigneten Sportkleidung und einer der IFAB-Spielregel 4 entsprechenden Ausrüstung bestritten werden. Die Spieler haben auf ihren Sporthemden auf dem Rücken eine Nummer zu tragen, welche mit der jeweiligen Nummer, die von „1“ bis „99“ mit Ausnahme der Nummer „88“ lauten darf, im Online-Spielbericht übereinstimmen muss. Die Verwendung der Rückennummer 88 ist nicht zulässig. Jede Rückennummer darf für ein Spiel je Mannschaft nur einmal vergeben werden. Sind auf den Hosen Nummern vorhanden, müssen diese mit der Rückennummer des Spielers übereinstimmen.

Der Kapitän hat am linken Oberarm eine andersfärbige Kapitänsbinde zu tragen.

f) Jede Mannschaft darf auf ihrer Sportkleidung in einheitlicher und diskreter Form werben. Je drei Spieler pro Mannschaft dürfen eine andere, auch zusätzliche Werbung als die übrigen Spieler ihrer Mannschaft tragen. Jede Werbung darf in ihrer Gesamtwirkung das einheitliche Aussehen der Mannschaftskleidung nicht stören.

g) Spätestens eine halbe Stunde vor Spielbeginn hat von jedem Verein ein Funktionär mit den Dressen (Torhüter und Feldspieler – Leibchen, Hosen, Stutzen) zum Schiedsrichter in dessen Kabine zu kommen. Im Erwachsenenbereich hat der veranstaltende Verein das Recht, die von ihm in Fußball-Online 14-Tage vor dem jeweiligen Spieltermin hinterlegten Dressenfarben zu wählen (Fristberechnung siehe Punkt 6). Er muss in diesem Fall dem Spielpartner, falls dieser Farben trägt, die zu Verwechslungen Anlass geben können, kostenlos eine Garnitur Dressen zur Verfügung stellen.

Sollte lediglich die Dressenfarbe des Torhüters der Heimmannschaft zu Verwechslungen Anlass geben, hat der Torhüter der Heimmannschaft seinen Dress anzupassen.

Über Vereine der Gastmannschaft, die sich nicht nach der Dressenwahl der Heimmannschaft richten (im Netzwerk ersichtlich), wird nach entsprechender schriftlicher Meldung durch den veranstaltenden Verein beim Strafausschuss ein Verfahren eröffnet.

In allen anderen Fällen ist die Dressenfarbe des Heimvereins an jene des Gastvereins unterscheidbar anzupassen und vom Schiedsrichter genehmigen zu lassen.

17) Schiedsrichterangelegenheiten

a) Bei Spielen, welche zu den im Netzwerk StFV festgelegten Terminen durchgeführt werden, entfällt die Anmeldung beim StFV. Bei jeder Abweichung von diesen Terminen muss 14 Tage vor dem Spieltag, spätestens jedoch am Montag der Vorwoche, der StFV und der Spielpartner über das Netzwerk StFV schriftlich verständigt werden. Bei Freitag-, Samstag- oder Sonntagsspielen spätestens am Montag der Vorwoche. Sollte der Montag der Vorwoche ein Feiertag sein, verkürzt sich diese Frist NICHT!!! Bei Spielen am Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag ist die späteste Möglichkeit für Spielverschiebungen 14 Tage vor dem neuen bzw. ursprünglichen Termin, je nachdem welcher Termin früher eintritt, d.h.

wenn ein Spiel von Donnerstag auf Mittwoch vorverlegt ist, ist 14 Tage vor dem Mittwoch der letzte Tag für eine Spielverschiebung. Sollte ein Spiel von Mittwoch auf Donnerstag verschoben werden, ist 14 Tage vor dem Mittwoch der letzte Tag für eine Spielverschiebung. DIESE REGELUNG GILT AUCH FÜR NACHWUCHSSPIELE!!!

- b) Für verspätet einlangende Spielanmeldungen kann keine Schiedsrichterbesetzung gewährleistet werden. Sollte eine Besetzung dennoch möglich sein, wird eine Nachbesetzungsgebühr in Höhe von € 5,- verrechnet.
- c) Zur Schiedsrichteranforderung ist das Netzwerk StFV verbindlich zu nutzen.
- d) Ablehnungen von Schiedsrichtern durch Vereine sind grundsätzlich aufgrund der einschlägigen Bestimmungen nicht möglich. Anträge auf Nichtbesetzung sind unter Anführung der Namen der/des Schiedsrichters an die Schiedsrichterkommission zu richten, die je nach Einzelfall entscheiden wird.
- e) Vereine haben kein Recht, für ein Spiel einen Schiedsrichter namentlich anzufordern.
- f) Vereine haben jedoch das Recht, bei entscheidenden Spielen (Auf- oder Abstieg) auf die Bedeutung hinzuweisen.
- g) Den Vereinen ist es auf Ansuchen hin gestattet, Verbandsbeobachter gegen Entgelt anzufordern.
- h) Der Schiedsrichter bzw. das Schiedsrichterteam ist verpflichtet, mindestens 45 Minuten vor der festgelegten Anstoßzeit auf dem Spielplatz zu erscheinen. Im Schiedsrichterverzeichnis haben alle Schiedsrichter alphabetisch geordnet mit Telefonnummer aufzuscheinen.
- i) Sämtliche Schiedsrichter sind verpflichtet spätestens am nächsten Werktag (bei Spielen an einem Freitag bis zum darauffolgenden Montag) bis 12 Uhr (Online-) Spielberichte mit Ampelkarten (nur im Erwachsenenbereich), sowie Ausschlussberichte, Anzeigen und Meldungen an den StFV über das Netzwerk StFV oder in Ausnahmefällen per E-Mail (office@stfv.at) zu übermitteln. Bei Nichteinhaltung der Übermittlung durch den Schiedsrichter erfolgt eine Anzeige beim Disziplinarreferat der Kommission für Schiedsrichterwesen.
- j) Spiele, bei denen keine Verbands-Schiedsrichter-Assistenten besetzt sind, werden vom besetzten Verbandschiedsrichter ohne „Vereins-Schiedsrichter-Assistenten“ geleitet. Das gleiche gilt bei Ausfall eines Schiedsrichter-Assistenten.
- k) Vom veranstaltenden Verein ist vor Spielbeginn je amtierendem Schiedsrichter 1 Liter Mineralwasser zur Verfügung zu stellen.

18) Nichterscheinen des Schiedsrichters

- a) Kommt der nominierte Schiedsrichter zum angesetzten Spielbeginn nicht, so müssen sich die Vereine auf einen anderen Spielleiter einigen, wobei anwesende geprüfte Schiedsrichter, sofern sie nicht einem der beteiligten Vereine angehören, den Vorzug haben. Dieses Vorzugsrecht besteht jedoch für den in Frage kommenden Schiedsrichter dann nicht, wenn er seinen Hauptwohnsitz in einem Ort hat, aus dem einer der beteiligten Vereine stammt und in diesem Ort nur ein Verein besteht. Sind mehrere geprüfte Schiedsrichter anwesend, entscheidet das Los. Ist kein Schiedsrichter anwesend, hat jeder Verein einen Spielleiter vorzuschlagen. Wer von diesen beiden das Spiel leitet, entscheidet das Los (§17 ÖFB-Meisterschaftsregeln und StFV-Bestimmungen über den Einsatz von Hilfsschiedsrichtern).
- b) Diese Bestimmungen sind auch sinngemäß anzuwenden, wenn der Schiedsrichter oder ein Schiedsrichter-Assistent während des Spiels ausfällt (z.B: durch Verletzung), wobei bei Ausfall des Schiedsrichters der besetzte Schiedsrichter-Assistent 1 die Spielleitung übernimmt und der Schiedsrichter-Assistent 2 die Position des Schiedsrichter-Assistent 1. Ist kein entsprechender Ersatz verfügbar, wird das Spiel durch das reduzierte Schiedsrichter-Team weitergeleitet, bzw. gelten die Bestimmungen des § 17 der ÖFB-Meisterschaftsregeln.

c) Bei Verletzung dieser Bestimmungen tritt Punkteverlust ein (siehe § 119 ÖFB-Rechtspflegeordnung).

19) Ausscheiden einer Mannschaft aus einer Klasse oder Nichtaufstieg

- a) Wenn ein Verein freiwillig nach Abschluss der laufenden Meisterschaft mit einer Mannschaft aus einer Klasse ausscheidet, oder als Meister den Aufstieg ablehnt, so wird er an den letzten Tabellenplatz gereiht und steigt in die darunterliegende Klasse ab. In der neuen Spielklasse darf dieser Verein im ersten Spieljahr nicht aufsteigen und erhält zusätzlich im ersten Spieljahr nach dem freiwilligen Abstieg 10 Minuspunkte. Ein freiwilliger Absteiger in eine 1. Klasse beginnt die neue Meisterschaft ohne Minuspunkte, hat aber in der ersten Saison nach dem freiwilligen Abstieg kein Aufstiegsrecht.
- a.a) Wenn ein Verein als Meister der Landesliga den Aufstieg ablehnt, verbleibt dieser in der Landesliga, muss die nachfolgende Meisterschaft in der Landesliga mit 10 Minuspunkten beginnen, erhält eine Geldstrafe in Höhe von € 5.000,-- und darf nicht am nachfolgenden ÖFB-Cup teilnehmen. Den Platz im ÖFB-Cup für den Landesligameister erhält jener Verein, der aus der Landesliga in die dritthöchste Spielklasse (derzeit Regionalliga Mitte) aufsteigt.
- b) Wenn ein Verein freiwillig, oder aus sonstigen Gründen (beispielsweise Insolvenzverfahren) während der laufenden Meisterschaft den Spielbetrieb einer Mannschaft einstellt, so wird er an den letzten Tabellenplatz gereiht und wird für die nachfolgende Meisterschaft in der ihm regional zugehörigen untersten Leistungsstufe (derzeit 1. Klasse) eingeteilt.
- c) Falls der erstplatzierte Verein einer Klasse nicht aufsteigt, geht das Aufstiegsrecht auf den zweitplatzierten Verein dieser Klasse über.
- d) Ein Aufstiegsverzicht oder ein freiwilliges Ausscheiden aus einer Klasse muss bis spätestens 5. Juni des jeweiligen Jahres schriftlich und vereinsmäßig gezeichnet, an den StFV gemeldet werden.
- e) Sollte ein Aufstiegsverzicht oder ein freiwilliges Ausscheiden aus einer Klasse nicht bis spätestens 5. Juni des jeweiligen Jahres schriftlich und vereinsmäßig gezeichnet, an den StFV gemeldet werden, wird der betroffene Verein mit seiner Ersten- bzw. Zweiten-Mannschaft in die 1. Klasse seiner Region zwangsrelegiert. In der neuen Spielklasse darf dieser Verein im ersten Spieljahr nicht aufsteigen.
- f) Ein gemeldeter Verzicht oder ein freiwilliges Ausscheiden aus einer Klasse kann nicht widerrufen werden.
- g) Für die steirischen Vereine der Regionalliga Mitte gelten die Absätze a) bis f) sinngemäß mit der Einschränkung, dass bei Nichtansuchen um bzw. Nichterteilung der Zulassung zur Teilnahme am Bewerb der 2. Leistungsstufe der Steirische Meister der Regionalliga Mitte sanktionslos in der Regionalliga Mitte verbleiben kann.
- h) Wenn in einer Klasse der Meister auf den Aufstieg verzichtet, ein weiterer Verein freiwillig aus dieser Klasse ausscheidet und/oder der Tabellenletzte nicht in der Klasse verbleiben will, steigen diese Vereine ab.

20) Abbruch eines Spieles ohne Verschulden

Gem. § 30 der ÖFB-Meisterschaftsregeln hat der Vorstand des StFV wie folgt beschlossen: Die zuständigen Gremien und Ausschüsse des StFV (Strafausschuss als I. Instanz) entscheiden über eine Neuaustragung eines Meisterschaftsspieles, das ohne Verschulden der beiden Vereine abgebrochen wurde. Der jeweilige Schiedsrichter kann nur bei einem Todesfall bzw. aufgrund der Witterungsverhältnisse oder bei Vorliegen sonstiger Gründe, die im Regelwerk verankert sind, das Spiel abbrechen.

Bei einer schweren Verletzung bzw. eines medizinischen Notfalls eines Spielers oder eines Spieloffiziellen oder eines am Online-Spielbericht angeführten Teamoffiziellen, wenn ein

Notarzt bzw. Notarzthubschrauber angefordert wird, darf das Spiel vom Schiedsrichter sanktionslos abgebrochen werden.

Bei Spielunterbrechungen, welche durch Einsatz eines Notarztes bzw. Notarzthubschraubers zur medizinischen Versorgung einer auf der Sportanlage anwesenden Person verursacht wird, gelten folgende Grundsätze:

Ein Spiel darf in diesem Fall frühestens 30 Minuten bzw. kann 50 Minuten nach Beginn der Spielunterbrechung vom Schiedsrichter abgebrochen werden. Kann die Unterbrechung beendet werden, wird das Spiel nach einer 15-minütigen Aufwärmphase fortgesetzt, wobei es dem Schiedsrichter obliegt zu beurteilen, ob eine Fortführung und Beendigung des Spieles unter Berücksichtigung der Lichtverhältnisse möglich sind.

Über den endgültigen Abbruch eines Spieles entscheidet ausschließlich der nominierte Schiedsrichter. Im Falle eines Abbruches kommt § 30 der Meisterschaftsregeln des ÖFB zur Anwendung.

Sollte nur eine Spielhälfte gespielt worden sein, muss auf jeden Fall das gesamte Spiel neu ausgetragen werden. Bei Spielabbrüchen in der 2. Spielhälfte ist der Spielstand, sowie die noch auszutragende Spielzeit maßgeblich, ob das Spiel neu ausgetragen werden muss oder das Spiel resultatsgemäß beglaubigt wird, wobei der im Nachteil liegende Verein auf eine Neuaustragung nicht verzichten kann. Die in einem abgebrochenen Spiel gegen einen Spieler ausgesprochene Gelbe Karte, Ampelkarte und Rote Karte bleiben für dessen persönliche Straffolgen aufrecht.

Bei Neuaustragungen reist der Gastverein auf eigene Kosten an, ausgenommen in der jeweiligen Liga/Klasse gibt es eine eigene diesbezügliche Regelung, beispielsweise Fahrtkostenersatz oder Einnahmenteilung.

21) Bestimmungen für die Führung von Zweiten-Mannschaften durch Landesverbandsvereine für den Bereich des StFV

1) Die Vereine des Steirischen Fußballverbandes haben das Recht mit einer Zweiten-Mannschaft an der Meisterschaft des StFV teilzunehmen, wenn ihre Erste-Mannschaft in einer Gebietsliga oder höheren Liga spielt. Die entsprechende Einteilung erfolgt durch den Vorstand bzw. die zuständige Kommission des StFV. Die Ligazuteilung der Zweiten-Mannschaft erfolgt nach Möglichkeit in der zuständigen Region, allerdings haben diese kein Anrecht auf die Zuteilung in eine gewisse Klasse/Liga bzw. werden diese bei Bedarf vor einer Ersten-Mannschaft in eine andere Klasse/Liga transferiert. Die Erste- und Zweite-Mannschaft eines Vereins dürfen nicht in derselben Klasse/Liga spielen.

a) Jede Zweite-Mannschaft muss ausnahmslos in der 1. Klasse beginnen und kann nicht für einen anderen Verein in einer höheren Klasse/Liga einsteigen.

b) Die Zweiten-Mannschaften haben das Aufstiegs- bzw. Spielrecht bis zur Klasse unterhalb jener in der sich ihre Erste-Mannschaft befindet.

c) Sollte die Erste-Mannschaft in jene Klasse/Liga absteigen, in welcher sich die Zweite-Mannschaft befindet, muss die Zweite-Mannschaft ebenfalls absteigen. Dies ist auch der Fall, wenn die Zweite-Mannschaft in diese Klasse/Liga aufsteigen könnte; in diesem Fall kann die II Zweite-Mannschaft nicht aufsteigen, vielmehr muss die Zweite-Mannschaft auch als Aufsteiger eine Klasse/Liga absteigen. Sollte eine Erste-Mannschaft in die letzte Leistungsstufe, aus welchem Grund auch immer, absteigen und führt der Verein in der letzten Leistungsstufe eine Zweite-Mannschaft darf die Zweite-Mannschaft in der folgenden Meisterschaft nicht am Bewerb des StFV teilnehmen.

2) Die Spielberechtigung in den Zweiten-Mannschaften ist wie folgt geregelt, wobei zur Überprüfung der Einsatzberechtigung eine aufrechte Spielberechtigung gegeben sein muss, d.h. der jeweilige Spieler in den heranzuziehenden Spielen der Ersten-Mannschaft spielberechtigt gewesen sein muss und nicht gesperrt gewesen sein darf:

- a) Ein **Feldspieler** (egal welches Alter) ist an einem Spieltag (an Wochenenden gilt hierfür Freitag bis Sonntag/Montag, bei Werktagsrunden Montag/Dienstag bis Donnerstag, oder an einem anderen vom Verband festgesetzten Pflichtspieltermin, wie z. B. Oster- oder Pfingstmontag) dann nicht in der Zweiten-Mannschaften spielberechtigt, wenn er im davor stattgefundenen Meisterschaftsspiel der Ersten-Mannschaft länger als in einer Spielhälfte zum Einsatz gekommen ist. Bei spielfreien Terminen und nach Ende der Meisterschaft wird das letzte Meisterschaftsspiel der Ersten-Mannschaft herangezogen. (Länger als in einer Spielhälfte bedeutet, der **Feldspieler** ist in beiden Spielhälften aktiv zum Einsatz gekommen, unabhängig von der Einsatzdauer.)
- b) Beginnt die Meisterschaft der Ersten-Mannschaft und der Zweiten-Mannschaft am gleichen Wochenende oder nur um einen Spieltermin versetzt, so dürfen alle **Feldspieler**, die an diesem ersten Wochenende in der Ersten-Mannschaft länger als in einer Spielhälfte zum Einsatz kommen, in der Zweiten-Mannschaft nicht eingesetzt werden.
- c) Alle anderen Spieler sind in der Zweiten-Mannschaft spielberechtigt, wobei insgesamt pro Spiel nur **fünf Spieler vier Feldspieler**, die nicht mehr für die U23 (Stichtag **2023/2024: 1. Jänner 2001**) spielberechtigt sind, d.h. **2000** oder davor geboren sind, zum Einsatz kommen können (d.h. am Spielbericht nominiert werden können).
- d) Nach dem letzten Meisterschaftsspiel der Ersten-Mannschaft des betreffenden Vereines in der laufenden Saison sind **Feldspieler** (egal welches Alter), die im letzten Meisterschaftsspiel der Ersten-Mannschaft länger als in einer Spielhälfte zum Einsatz gekommen sind, in nachfolgenden Meisterschaftsspielen der Zweiten-Mannschaft nicht mehr spielberechtigt.
- e) Ist ein Spieler in der Ersten-Mannschaft wegen einer Gelbsperre, wegen einer Gelb/Roten oder Roten Karte oder Anzeige gesperrt, so ist er auch in der Zweiten-Mannschaft nicht spielberechtigt.
- f) Spieler (egal welches Alter), die in der Winterübertrittszeit den Verein wechseln, oder Nachwuchsspieler, die während der laufenden Meisterschaft ihren Verein wechseln, sind an einem Spieltag (siehe lit. a) in der Zweiten-Mannschaft ihres neuen Vereines nicht spielberechtigt, wenn sie im davor stattgefundenen Meisterschaftsspiel der Ersten-Mannschaft ihres vorherigen Vereines länger als in einer Spielhälfte zum Einsatz gekommen sind.

3) Strafregelung und finanzielle Regelung:

- a) Bei ungleicher Dauer des Meisterschaftsbewerbes der Ersten- und Zweiten-Mannschaften soll in betreffenden Fällen mit Zeit- statt Pflichtspielsperren vorgegangen werden.
- b) Verstöße gegen Durchführungsbestimmungen und Spielberechtigung, sowie Nichtantreten der Zweiten-Mannschaft: € 1.000,-- Ordnungsstrafe.
- c) Die Zurückziehung einer Zweiten-Mannschaft nach Einteilung der Ligen/Klassen, durch den Vorstand des StFV zieht eine Ordnungsstrafe in Höhe von € 5.000,-- nach sich.
- d) Als Verbandsabgabe ist die Mitgliedsgebühr für die entsprechende Klasse/Liga der Zweiten-Mannschaft zu entrichten.
- e) Die Ansetzung der Spiele gegen Zweiten-Mannschaften an Sonntagen wird seitens des Steirischen Fußballverbandes empfohlen.

22) Gelbe Karten mit Folgewirkung gemäß § 17 ÖFB-Rechtspflegeordnung

Gelbe Karten haben in sämtlichen Erwachsenenbewerben (Erste-, Zweite- und IB-Mannschaften) des StFV Folgewirkungen, d.h. Sperre für das nächste Meisterschaftsspiel nach der 5., 9., 13., 17. usw. Gelben Karte. Sperren aufgrund der Gelben Karten sind auch für die anderen Mannschaften des Vereines gültig, d.h. der Spieler ist auch in einer anderen Mannschaft seines Vereines an diesem Meisterschaftsspieltermin nicht spielberechtigt. Bei einem Vereinswechsel eines Spielers in der Winterübertrittszeit bzw. eines

Nachwuchsspielers, der bei seinem bisherigen Verein in einer Ersten-, Zweiten- oder IB-Mannschaft eine oder mehrere Gelbe Karten erhalten hat, nimmt der Spieler die Anzahl der Gelben Karten zum neuen Verein mit. Sollte der bisherige Verein eine Erste- und eine Zweite-Mannschaft führen und der Spieler in beiden Mannschaften aktiv zum Einsatz gekommen sein, nimmt er jene Anzahl von Gelben Karten mit, die er in der Ersten-Mannschaft erhalten hat, wenn der neue Verein nur eine Erste-Mannschaft führt. Sollte der neue und der bisherige Verein eine Erste- und eine Zweite-Mannschaft führen, werden die Gelben Karten jeweils in die neue Erste- und Zweite-Mannschaft übernommen.

23) Finanzielle Regelungen, Eintrittskarten, Freikarten

- a) Die Einnahmen aus den Meisterschaftsspielen verbleiben dem Veranstalter. In den Klassensitzungen kann die Mindesthöhe der Eintrittspreise empfohlen und die Anzahl der Freikarten festgelegt werden. Je 10% der aufgelegten Sitz- und Stehplätze müssen dem Gastverein auf dessen Verlangen zum Kaufpreis überlassen werden.
- b) Inhaber von Verbandsausweisen, welche für die laufende Funktionsperiode Gültigkeit haben, haben gegen Vorlage ihrer Legitimation zu allen Fußballveranstaltungen eines Verbandsvereines freien Eintritt. Sie haben Anrecht auf die Mitnahme einer Begleitperson.
- c) Auf die Austragung eines Meisterschaftsspieles darf nicht verzichtet werden. Bei unberechtigtem Nichtantreten einer Mannschaft hat der schuldige Verein dem Gegner ein Pönale zu bezahlen.

Dieses beträgt sofern kein anderslautender Klassenbeschluss besteht:

	Erste- und Zweite-Mannschaft	Ib
Landesliga	€ 730,—	€ 220,—
Oberligen	€ 370,—	€ 75,—
Untерligen	€ 220,—	€ 75,—
Gebietsligen	€ 150,—	€ 75,—
1. Klassen	€ 150,—	€ 45,—
Frauenligen	€ 150,—	
Nachwuchs-Leistungsklassen	€ 300,—	
Nachwuchsgruppen regional	€ 100,—	

- d) Bei Nichtantreten einer Ersten-Mannschaft ist über den schuldigen Verein eine Ordnungsstrafe in der Höhe von € 2.000,--, bei Zweiten-Mannschaften in Höhe von € 1.000,-- bei Frauen-Erste-Mannschaften in Höhe von € 500,--, bei Frauen-Zweiten-Mannschaften in Höhe von € 300,--, bei IB-Mannschaften in Höhe von € 250,-- durch den Strafausschuss des StFV zu verhängen.
- e) Sollte nach Einteilung der Ligen/Klassen, durch den Vorstand des StFV, von einem Verein eine Zurückziehung einer gemeldeten Ersten- oder Zweiten-Mannschaft erfolgen, ist eine Pönalezahlung in Höhe von € 5.000,-- an den StFV zu leisten.

24) Strafwesen

- a) Ein Spielverbot für einen Spieler tritt ohne weitere Verfügung nach Ausschluss oder Anzeige wegen eines Vergehens im Sinne der Strafvorschriften durch den Schiedsrichter ein. Solche Spieler haben ohne besondere Vorladung zur nächsten Sitzung des STRAFA zu erscheinen mit Ausnahme eines Ausschlusses durch die Ampelkarte (Gelb/Rot). Bei Verhinderung kann der Spieler einen mit der Sache vertrauten Vertreter entsenden oder eine schriftliche Verantwortung zum Ausschluss so absenden, dass diese bis spätestens Dienstag um 12.00 Uhr in der Geschäftsstelle des StFV eingelangt ist.
- b) Verhängte Sperren erstrecken sich grundsätzlich auf Pflichtspiele jener Mannschaft, bei der der Spieler straffällig wurde. Die Sperre wird für die nächsten auszutragenden

Pflichtspiele dieser Mannschaft wirksam. Der betreffende Spieler kann während der Dauer seiner Sperre auch nicht an einem Pflichtspiel einer anderen Mannschaft seines Vereins teilnehmen. Für Wochenendrunden stellen Freitag/Samstag/Sonntag/Montag einen Pflichtspieltermin dar, sofern die Mannschaft, in der der betreffende Spieler ausgeschlossen wurde, an diesen Tagen kein weiteres Pflichtspiel zu absolvieren hat. Für Wochentagsrunden gelten Dienstag/Mittwoch/Donnerstag als ein Pflichtspieltermin.

c) Jedes begonnene Pflichtspiel (Meisterschaft, ÖFB-Cup und Steirer-Cup) wird als solches im Sinne der Strafverbüßung gewertet.

d) Ein Ausschluss durch Zeigen der Gelb/Roten Karte (Ampelkarte) hat den Ausschluss und die Sperre für das nächste Meisterschaftsspiel zur Folge. Der Spieler ist im nächsten Meisterschaftsspiel nicht spielberechtigt. Der Verein haftet für die Einhaltung der Sperre. Gemäß § 20 der ÖFB-Rechtspflegeordnung werden Ampelkarten, die im letzten Meisterschaftsspiel gezeigt werden und eine automatische Sperre für das nächste Meisterschaftsspiel nach sich ziehen würden, auf das folgende Spieljahr nicht übertragen. Ausnahme ist, wenn der betreffende Spieler nach dem Ausschluss mittels Ampelkarte ein weiteres Vergehen setzt, vom Schiedsrichter beim Strafausschuss angezeigt und von diesem mit einer zusätzlichen Sperre belegt wird. Eine vor dem Feldverweis mit Gelb/Roter Karte gezeigte Gelbe Karte ist durch den Ausschluss getilgt. In der Rubrik „Ausschlüsse“ ist der Vermerk Gelb/Rote Karte oder Ampelkarte im Online-Spielbericht einzutragen. Sollte nach dem Feldverweis mittels Gelb/Roter Karte der ausgeschlossene Spieler ein weiteres Delikt (Schiedsrichterbeleidigung, -bedrohung, Tätlichkeit etc.) setzen, hat der Schiedsrichter eine Anzeige zu erstatten. Ein solcher Spieler ist bis zur nächsten STRAFA-Sitzung suspendiert und hat ohne Vorladung bei der nächsten STRAFA-Sitzung zu erscheinen. In Freundschaftsspielen hat ein Ausschluss durch Zeigen der Gelb/Roten Karte (Ampelkarte) den Ausschluss für die restliche Spielzeit des laufenden Matches zur Folge. Der Spieler ist im nächsten Spiel wieder spielberechtigt.

e) Für Verfahren gemäß ÖFB-Rechtspflegeordnung – insbesondere Teil 6 – sind in Erster Instanz (Strafausschuss) folgende Senate zuständig:

Für Vereine der Regionalliga Mitte, der Regionen Mitte/West und Süd/Ost: Senate I und II in Graz.

Für Vereine der Region Nord: Senat III in Niklasdorf/Leoben.

Sollten Strafa-Fälle sowohl den Heim- als auch den Gastverein betreffen ist der Senat des veranstaltenden Vereins zuständig.

25) Grußpflicht vor Beginn des Spieles

Bei den Spielen aller Mannschaften hat vor Spielbeginn eine Begrüßung (Grußpflicht) zu erfolgen. Dazu stellen sich die Mannschaften, Schiedsrichter- und -assistenten auf dem Spielfeld in einer Linie Richtung Publikum auf und die links vom Schiedsrichter stehende Mannschaft schreitet am Schiedsrichter, den Schiedsrichterassistenten und den Spielern vorbei und reicht jedem die rechte Hand zum Gruß. Nach dem Spiel genügt die Verabschiedung durch die beiden Mannschaftskapitäne.

26) Sonderfälle

a) Die Klasse ist berechtigt, einen Entschädigungsbetrag für Fahrtkosten zu beschließen. Dieser Beschluss ist im Sitzungsprotokoll vom Klassenreferenten zu vermerken und dem StfV zur Genehmigung vorzulegen.

b) Vereine, die mit ihren Mannschaften außer Konkurrenz an einem Pflichtbewerb teilnehmen, unterliegen allen Bestimmungen des ÖFB. Sie werden jedoch nicht in der von den Klassenreferenten erstellten Beglaubigungstabelle geführt.

c) Wenn ein Verein seinen Sitz verlegt und der neue Sitz nicht im bisherigen Gemeindegebiet liegt, in welchem der Verein situiert war, verliert der Verein automatisch die Zugehörigkeit zu jener Liga/Klasse, in welcher die Erste-Mannschaft und eine allenfalls geführte Zweite-Mannschaft teilgenommen haben. Der Verein wird mit seiner Ersten-Mannschaft in der untersten Leistungsklasse, derzeit 1. Klasse, regional entsprechend eingeteilt. Die Führung einer Zweiten-Mannschaft ist im ersten Spieljahr nach der Sitzverlegung nicht möglich. Eine Verlegung des Heimspielortes bedarf der Zustimmung durch den Vorstand des StFV. Bei Ablehnung eines solchen Antrages auf Verlegung des Heimspielortes kommen die Konsequenzen, wie bei einer Verlegung des Vereinssitzes zum Tragen.

d) NEUE Vereine müssen mit ihrer Ersten-Mannschaft IMMER in der untersten Klasse, derzeit 1. Klasse, beginnen, wobei irrelevant ist, aus welchem Grund dieser neue Verein gegründet wird, beispielsweise wegen Sitzverlegung des bisherigen Vereins und Neugründung am Sitz des bisherigen Vereins oder Neugründung nach Auflösung des bisherigen Vereins. Hievon ausgenommen ist ein Zusammenschluss von Vereinen (Fusion) gemäß Regulativ für die dem ÖFB angehörigen Vereine und Spieler.

27) Auf- und Abstiegsbestimmungen

a) Aufgrund des Vorstandsbeschlusses im Rahmen der Jahreshauptversammlung 1992 wurde die Steiermark für den Meisterschaftsbetrieb der Erwachsenenbewerbe ab 1993/94 in drei Regionen eingeteilt. Die Region "Mitte West" mit **123**, die Region "Nord" mit **107** und die Region "Süd Ost" mit **115** Erste- und Zweite-Mannschaften. Der Auf- und Abstieg erfolgt bis zu den Oberligen nur innerhalb der jeweiligen Region. Die Landesliga spielt die Meisterschaft überregional, d. h. steiermarkweit.

Achtung:

Bei einer Änderung in der Struktur der Bundesliga und/oder der Regionalliga Mitte und/oder der Anzahl der Ersten- oder Zweiten-Mannschaften wird festgestellt, dass, wenn notwendig, der Vorstand des Steirischen Fußballverbandes den Auf- und Abstiegsmodus für alle betroffenen Ligen und Klassen durch Beschluss den neuen Gegebenheiten anpassen kann. Grundsätzlich wird bei diesem Beschluss berücksichtigt werden, dass der erstplatzierte Verein aufsteigt und der letztplatzierte Verein auf jeden Fall absteigt.

a.a.) Regelung betreffend § 13a ÖFB-Meisterschaftsregeln:

Wenn ein Meisterschaftsbewerb (dies sind Ligen, Klassen, Gruppen) nicht regulär beendet werden kann, entscheidet der Vorstand des StFV über die Wertung, wobei folgende Grundsätze herangezogen werden:

1) Abbruch nach Beendigung der Hinrunde:

Wenn gemäß § 13a Abs. 2) der ÖFB-Meisterschaftsregeln in einem Meisterschaftsbewerb jeder Verein (Mannschaft) zumindest einmal gegen jeden anderen Verein (Mannschaft) gespielt hat, wird diese Tabelle gewertet und kann der Erstplatzierte dieser Tabelle in die nächsthöhere Leistungsstufe aufsteigen. Der/Die Tabellenletzten steigen in die Liga/Klasse darunter ab. Es wird jede Liga/Klasse gesondert bewertet.

2) Abbruch nach Fortsetzung der Rückrunde:

Ab Fortsetzung der Rückrunde wird die bei Abbruch feststehende Tabelle für Auf- und Absteiger herangezogen. Bei unterschiedlicher Anzahl an Spielen wird die Tabelle nach dem Punktequotienten (*Anzahl der erreichten Punkte dividiert durch die Anzahl der absolvierten Spiele*) erstellt. Bei identem Punktequotienten wird die Tabellenreihung gemäß § 9 ÖFB-Meisterschaftsregeln vorgenommen. Es wird jede Liga/Klasse gesondert bewertet.

3) Relegation:

Eine Relegation wird nur bei vollständigem Abschluss der Meisterschaft durchgeführt. Sollte

ein Meisterschaftsbewerb (Liga, Klasse, Gruppe) abgebrochen werden, werden die für diesen Meisterschaftsbewerb vorgesehenen Relegationsspiele, sowohl um einen Aufstieg als auch gegen den Abstieg, nicht durchgeführt.

4) In Anwendung von § 13a Abs. 3 der ÖFB-Meisterschaftsregeln werden vorübergehend aufgestockte Meisterschaftsbewerbe am Ende des darauffolgenden Spieljahres durch Erhöhung der Zahl der Absteiger auf die Anzahl der Teilnehmer dieses Meisterschaftsbewerbes vor der Aufstockung zurückgeführt.

5) Dem Vorstand des StFV obliegt es in Wahrung seiner Aufgaben nicht geregelte Fälle bzw. Sonderfälle, beispielsweise österreichweite Regelung oder Empfehlung, durch Beschlussfassung zu regeln.

b) Klasseneinteilung – Zuordnung:

Die Ersten-Mannschaften der StFV-Vereine werden nach rein geografischen Gesichtspunkten in den 1. Klassen eingeteilt, wodurch es zu Verschiebungen zwischen den Regionen Mitte, West, Süd, Ost, Mur, Mürz und Enns kommen kann. Die Ligazuteilung der Zweiten-Mannschaften erfolgt nach Möglichkeit in der zuständigen Region, allerdings haben diese kein Anrecht auf die Zuteilung in eine gewisse Klasse/Liga bzw. werden diese bei Bedarf vor einer Ersten-Mannschaft in eine andere Klasse/Liga transferiert. Wenn eine Mannschaft, die dadurch die Region gewechselt hat, in dieser 1. Klasse Meister und Aufsteiger wird, steigt diese Mannschaft in jene Gebietsliga auf, welche dieser 1. Klasse übergeordnet ist. Der Vorstand des StFV behält sich das Recht vor, jährlich eine Anpassung **in allen Ligen und Regionen** vorzunehmen. Zwischen allen ~~1~~ Klassen **und Ligen** kann für die neue Meisterschaft eine neue regionale Zuteilung von Mannschaften erfolgen, damit in allen ~~1~~ Klassen **und Ligen** annähernd die gleiche Mannschaftszahl gegeben ist.

c) Bundesliga:

Absteiger der 2. Liga aus Oberösterreich, Steiermark oder Kärnten steigen in die Regionalliga Mitte ab. Wird einem Verein der Bundesliga aus Oberösterreich, Steiermark oder Kärnten vor Beginn der Meisterschaft die Lizenz/Zulassung nicht erteilt, wird dieser Verein in die Regionalliga Mitte eingeteilt.

Wird dem Meister der Regionalliga Mitte vor Beginn der Meisterschaft die Bundesliga-Lizenz/Zulassung nicht erteilt, verbleibt dieser Verein in der Regionalliga Mitte.

Sollte ein steirischer Bundesligaverein aus sportlichen Gründen oder aufgrund der Nichterteilung der Lizenz bzw. Zulassung zur Teilnahme am Bundesligabewerb in die Regionalliga Mitte absteigen und der betreffende Verein mit einer Amateurmansschaft am Bewerb des StFV in der abgelaufenen Saison teilgenommen haben, verbleibt diese Amateurmansschaft in jener Liga/Klasse, in welche diese Amateurmansschaft teilgenommen hat, unter den Bestimmungen zur Führung von Zweiten-Mannschaften. Ausgenommen, wenn die Amateurmansschaft in der Regionalliga gespielt hat. In diesem Fall steigt diese Amateurmansschaft als Zweite-Mannschaft in die Landesliga ab.

d) Regionalliga (beschlossen durch die Paritätische Kommission der Regionalliga Mitte):

Die Regionalliga Mitte besteht aus 16 Mannschaften der Landesverbände Kärnten, Oberösterreich und Steiermark, wobei die Meisterschaft in Hin- und Rückrunde gespielt wird. Die Landesligameister aus Kärnten, Oberösterreich und Steiermark steigen in die Regionalliga Mitte auf.

Die Zahl der absteigenden Mannschaften ergibt sich, wenn nach Durchführung des Auf- und Abstieges aus der unteren bzw. oberen Leistungsstufe die festgesetzte Mannschaftszahl von 16 erreicht wird.

Mannschaften, die durch Fusion oder anderen Gründen aus der Regionalliga Mitte ausscheiden, sind am Ende der Meisterschaft in der Tabelle an letzte Stelle zu setzen und werden in ihren zuständigen Landesverband gemäß dessen Bestimmungen eingeteilt. Bei Verzicht eines Landesmeisters auf den Aufstieg in die Regionalliga Mitte entscheidet der Vorstand des jeweiligen Landesverbandes über die Nominierung eines anderen Vereines der Landesliga.

Mannschaften, die freiwillig aus der Regionalliga ausscheiden, werden am Ende der Meisterschaft in der Tabelle an die letzte Stelle gesetzt und steigen in die darunterliegende Klasse ab. Für steirische Mannschaften ist dies die Sparkassen Landesliga. In der neuen Spielklasse darf diese Mannschaft im ersten Spieljahr nicht aufsteigen und erhält zusätzlich im ersten Spieljahr nach freiwilligem Abstieg 10 Minuspunkte.

e) Landesliga:

Der Meister der Landesliga steigt in die Regionalliga Mitte auf. Nach Ende der Meisterschaftssaison **2023/2024** steigen aus der Landesliga unter Berücksichtigung der steirischen Absteiger aus der Regionalliga Mitte und der Aufsteiger aus den Oberligen so viele Mannschaften in ihre zuständige Oberliga ab, dass die Mannschaftszahl 16 erreicht wird. Die Landesliga spielt die Meisterschaft **2024/2025** mit 16 Mannschaften.

Die verbleibende schlechtestplatzierte Mannschaft, die im besten Fall Platz 13 in der Endtabelle der abgelaufenen Meisterschaft erreicht hat, spielt unter Berücksichtigung der „Besonderen Vorgangsweise“ Relegation gegen den bestplatzierten nicht direktaufsteigenden Zweiten der Oberliga seiner Region.

Sollte die verbleibende schlechtestplatzierte Mannschaft der Landesliga zumindest Platz 12 in der Endtabelle der abgelaufenen Meisterschaft erreicht haben, wird die Relegation Landesliga/Oberliga für dieses Jahr ausgesetzt.

f) Oberligen:

Die Meister der Oberligen steigen in die Landesliga auf. Der jeweilige Tabellenletzte steigt in seine Region ab. Damit die drei Oberligen in der neuen Meisterschaft wieder mit 14 Mannschaften je Region spielen können, müssen unter Berücksichtigung der Absteiger aus der Landesliga und der Aufsteiger aus den zuständigen Unterligen so viele Mannschaften absteigen, damit die Vereinszahl 14 erreicht wird.

Der nicht direktaufsteigende Zweite jener Oberliga, welcher die verbleibende schlechtestplatzierte Mannschaft der Landesliga regional zuzuordnen ist, spielt unter Berücksichtigung der „Besonderen Vorgangsweise“ Relegation gegen die verbleibende schlechtestplatzierte Mannschaft der Landesliga.

Sollte die verbleibende schlechtestplatzierte Mannschaft der Landesliga zumindest Platz 12 in der Endtabelle der abgelaufenen Meisterschaft erreicht haben, wird die Relegation Landesliga/Oberliga für dieses Jahr ausgesetzt.

Die drei verbleibenden schlechtestplatzierten Mannschaften der drei Oberligen, die im besten Fall Platz 12 in der Endtabelle der abgelaufenen Meisterschaft erreicht haben, spielen unter Berücksichtigung der „Besonderen Vorgangsweise“ Relegation gegen jeweils einen der bestplatzierten nicht direktaufsteigenden Zweiten der jeweils regional zugehörigen Unterliga.

Sollte die verbleibende schlechtestplatzierte Mannschaft der Oberliga zumindest Platz 11 in der Endtabelle der abgelaufenen Meisterschaft erreicht haben, wird die Relegation Oberliga/Unterliga für dieses Jahr in der betreffenden Region ausgesetzt.

Sonderregelung Oberliga Nord – Unterligen Nord A + B:

Die verbleibende schlechtestplatzierte Mannschaft der Oberliga Nord, die im besten Fall Platz 12 in der Endtabelle der abgelaufenen Meisterschaft erreicht hat, spielt unter Berücksichtigung der „Besonderen Vorgangsweise“ Relegation gegen den bestplatzierten nicht direktaufsteigenden Zweiten der beiden Unterligen Nord A – Nord B. Der bestplatzierte nicht direktaufsteigende Zweite der beiden Unterligen Nord A – Nord B wird gemäß § 9 der ÖFB-Meisterschaftsregeln ermittelt.

g) Unterligen:

Die Meister der Unterligen steigen in die zuständige Oberliga auf. Die letztplatzierte Mannschaft steigt ab. Es steigen unter Berücksichtigung der Absteiger aus den Oberligen und der Aufsteiger aus den Gebietsligen so viele Mannschaften in ihre zuständige Gebietsliga ab, damit die Vereinszahl 14 in den Unterligen erreicht wird.

Die drei bestplatzierten nicht direktaufsteigenden Zweiten jener Unterligen, welchen die verbleibenden schlechtestplatzierten Mannschaften der drei Oberligen regional zuzuordnen sind, spielen unter Berücksichtigung der „Besonderen Vorgangsweise“ Relegation gegen die drei verbleibenden schlechtestplatzierten Mannschaften der drei Oberligen.

Sollte die verbleibende schlechtestplatzierte Mannschaft der Oberliga zumindest Platz 11 in der Endtabelle der abgelaufenen Meisterschaft erreicht haben, wird die Relegation Oberliga/Unterliga für dieses Jahr in der betreffenden Region ausgesetzt.

Die sechs verbleibenden schlechtestplatzierten Mannschaften aller Unterligen, die im besten Fall Platz 12 in der Endtabelle der abgelaufenen Meisterschaft erreicht haben, spielen unter Berücksichtigung der „Besonderen Vorgangsweise“ Relegation gegen jeweils einen der sechs bestplatzierten nicht direktaufsteigenden Zweiten der jeweils zugehörigen Gebietsligen.

Sollte die verbleibende schlechtestplatzierte Mannschaft der Unterliga zumindest Platz 11 in der Endtabelle der abgelaufenen Meisterschaft erreicht haben, wird die Relegation Unterliga/Gebietsliga für dieses Jahr in der betreffenden Region ausgesetzt.

Sonderregelung Region Nord:

Die gemäß Punktequotient (PQ) bessere Relegationsmannschaft der Unterligen Nord A/B spielt gegen die gemäß PQ schlechtere Relegationsmannschaft der Gebietsligen Enns/Mur/Mürz, sowie die gemäß PQ schlechtere Relegationsmannschaft der Unterligen Nord A/B gegen die gemäß PQ bessere Relegationsmannschaft der Gebietsliga Enns/Mur/Mürz um den Verbleib bzw. Aufstieg in der/die Unterliga Nord.

Die 28 Teams der zwei Unterligen Nord A und B werden ihrer jeweils zuständigen Gebietsliga für die Relegation bzw. für den Fall eines Abstiegs zugeordnet.

h) Gebietsligen:

Die Meister der Gebietsligen steigen in die zuständige Unterliga auf. Die letztplatzierte Mannschaft steigt ab. Es steigen unter Berücksichtigung der Absteiger aus den Unterligen und der Aufsteiger aus den 1. Klassen so viele Mannschaften in ihre zuständige 1. Klasse ab, damit die Mannschaftszahl der Saison **2023/2024** für die Saison **2024/2025** erreicht wird.

Sonderregelungen Region Nord:

Die zwei besten relegationsberechtigten Vereine der drei Gebietsligen Mur/Mürz/Enns spielen gegen die zwei Relegationsverein der beiden Unterligen Nord A und B.

Sollte sich in den 1. Klassen Enns, Mur/Mürz A bzw. Mur/Mürz B aufgrund der Mannschaftsmeldungen für die Saison **2023/2024** eine Vereinszahl von unter 11 in einer Klasse ergeben, wird die darüber liegende Gebietsliga von 14 auf 12 Vereine reduziert. Sollte sich in einer 1. Klasse eine höhere Vereinszahl ergeben, als in der darüber liegenden Gebietsliga und diese nur 12 Mannschaften umfassen, wird nach Möglichkeit die darüber

liegende Gebietsliga auf 14 Mannschaften aufgestockt.

Die Gebietsligen Nord werden nach den Relegationsspielen nicht aufgestockt, sondern bleiben allenfalls bei 11, 12 oder 13 Teams, ausgenommen in der zugehörigen 1. Klassen wären mehr Mannschaften als in der entsprechenden Gebietsliga.

Wenn in der Region Nord in den drei 1. Klassen die Gesamtzahl unter 24 sinkt, erfolgt eine Neueinteilung zwischen den Gebietsligen und 1. Klassen Nord unter der Berücksichtigung, dass der Tabellenerste aufsteigt und der Tabellenletzte absteigt.

In diesem Fall würde die Relegation um den Aufstieg bzw. gegen den Abstieg zwischen Gebietsligen und 1. Klassen ausgesetzt werden.

Sonderregelung Regionen Mitte/West und Süd/Ost:

Die Gebietsligen Mitte bzw. Ost werden am Ende des Meisterschaftsjahres **2023/2024** für die Saison **2024/2025** auf 12 Vereine reduziert, wenn in den darunterliegenden 1. Klassen eine Meisterschaft mit 22 Mannschaften nicht gewährleistet ist.

Die sechs bestplatzierten nicht direktaufsteigenden Zweiten jener Gebietsligen, welchen die verbleibenden schlechtestplatzierten Mannschaften der sechs Unterligen regional zuzuordnen sind, spielen unter Berücksichtigung der „Besonderen Vorgangsweise“ Relegation gegen die sechs verbleibenden schlechtestplatzierten Mannschaften aller Unterligen.

Sollte die verbleibende schlechtestplatzierte Mannschaft der Unterliga zumindest Platz 11 in der Endtabelle der abgelaufenen Meisterschaft erreicht haben, wird die Relegation Unterliga/Gebietsliga für dieses Jahr in der betreffenden Region ausgesetzt.

Die sieben verbleibenden schlechtestplatzierten Mannschaften aller Gebietsligen, die im besten Fall Platz 12 in einer 14er-Liga bzw. Platz 10 in einer 12er-Liga in der Endtabelle der abgelaufenen Meisterschaft erreicht haben, spielen unter Berücksichtigung der „Besonderen Vorgangsweise“ Relegation gegen jeweils einen der sieben nicht direktaufsteigenden bestplatzierten Zweiten der 1. Klassen.

Sollte die verbleibende schlechtestplatzierte Mannschaft der Gebietsliga zumindest Platz 11 in einer 14er-Liga bzw. Platz 9 in einer 12er-Liga in der Endtabelle der abgelaufenen Meisterschaft erreicht haben, wird die Relegation Gebietsliga/1. Klasse für dieses Jahr in der betreffenden Region ausgesetzt.

i) 1. Klasse:

Alle Meister der 1. Klasse steigen in die zuständige Gebietsliga auf. Zwischen allen 1. Klassen kann für die neue Meisterschaft eine neue regionale Zuteilung von Vereinen erfolgen, damit in allen 1. Klassen annähernd die gleiche Vereinszahl gegeben ist.

Sonderregelung Regionen Mitte/West und Süd/Ost:

Sollte die Gesamtzahl an Mannschaften in den 1. Klassen auf 42 oder weniger sinken, so ist eine Neueinteilung in Form von drei 1. Klassen möglich.

Die sieben bestplatzierten nicht direktaufsteigenden Zweiten der elf 1. Klassen, welchen die verbleibenden schlechtestplatzierten Mannschaften der sieben Gebietsligen regional zuzuordnen sind, spielen unter Berücksichtigung der „Besonderen Vorgangsweise“ Relegation gegen die sieben verbleibenden schlechtestplatzierten Mannschaften aller Gebietsligen. In den Regionen Mitte/West und Süd/Ost ist dies der punktemäßig bessere Zweitplatzierte der jeweils zwei regional zugehörigen 1. Klassen einer Gebietsliga.

Sollte die verbleibende schlechtestplatzierte Mannschaft der Gebietsliga zumindest Platz 11 in einer 14er-Liga bzw. Platz 9 in einer 12er-Liga in der Endtabelle der abgelaufenen

Meisterschaft erreicht haben, wird die Relegation Gebietsliga/1. Klasse für dieses Jahr in der betreffenden Region ausgesetzt.

Sonderregelung Region Nord:

Die 1. Klassen Nord werden ab 10 Teams mit Hin- und Rückrunde ausgetragen, mit 9 Teams mit Hin- und Rückrunde, wobei über Klassenbeschluss auch drei Durchgänge möglich werden, unter 9 Teams werden in den 1. Klassen Nord drei Durchgänge gespielt.

Wenn in der Region Nord in den drei 1. Klassen die Gesamtzahl unter 24 sinkt, erfolgt eine Neueinteilung zwischen den Gebietsligen und 1. Klassen Nord unter der Berücksichtigung, dass der Tabellenerste aufsteigt und der Tabellenletzte absteigt.

j) BESONDERE VORGANGSWEISE

Allgemein:

Eine Verringerung oder Vermehrung der Mannschaftsanzahlen ergibt sich durch den Aufstieg oder Abstieg in der Bundesliga oder der Regionalliga Mitte, sowie durch einen eventuellen Entzug oder die Nichterteilung der Lizenz bzw. Zulassung an einen steirischen Verein der Bundesliga. Auch kann die Neueinteilung oder Herausnahme einer Amateurmansschaft eines Vereines der Bundesliga oder einer Zweiten-Mannschaft erforderlich werden. Ebenfalls können sich unvorhersehbare Fälle, wie etwa die Auflösung oder Fusion von Vereinen oder die Bildung einer Spielgemeinschaft auf die Auf- und Abstiegsbestimmungen auswirken.

Kommt dem Steirischen Fußballverband seitens der Regionalliga Mitte ein weiteres Nominierungsrecht für den Aufstieg einer weiteren Mannschaft der Landesliga in die Regionalliga Mitte zu, ist der Vorstand berechtigt, einen weiteren Aufsteiger zu nominieren, wobei nach der Platzierung der abgelaufenen Meisterschaft vorzugehen ist.

Sollte aus zwei oder mehreren Ligen/Klassen einer Region eine ungerade Anzahl von Vereinen ab- oder aufsteigen oder einen Relegationsplatz erhalten, richtet sich die Reihung der Vereine nach § 9 der ÖFB-Meisterschaftsregeln. Sollte eine unterschiedliche Anzahl an Spielen absolviert worden sein, entscheidet der Punktequotient (Punkte durch die Anzahl der Spiele) über den Auf- oder Abstieg bzw. über die Teilnahme an der Relegation.

Ausscheiden einer Mannschaft aus einer Klasse oder Nichtaufstieg (siehe auch Punkt 19):

Über die Ligen- und Klasseneinteilung entscheidet der Vorstand endgültig. Dagegen ist kein Rechtsmittel zulässig.

k) RELEGATION:

Die Relegation wird als eigener Bewerb geführt. Die Teilnahme daran ist Pflicht.

Zuständigkeit:

Die Relegationsspiele werden am Sonntag nach dem letzten Spiel der vorangegangenen Meisterschaft von der Kommission für Bewerbe und Termine nach regionalen Gesichtspunkten unanfechtbar eingeteilt.

Zuständig für die Abwicklung der Relegationsspiele ist der Klassenreferent des jeweils veranstaltenden Vereins.

Durchführung und Spielmodus:

Die Relegation wird nach den Cupregeln des ÖFB gespielt.

Die Relegation wird mit Hin- und Rückspiel ausgetragen. Der klassenniedrigere Verein hat beim ersten Spiel Heimrecht.

Der Sieger des Relegationsspiels wird wie folgt ermittelt:

Die Mannschaft, die in beiden Spielen zusammen die meisten Tore erzielt hat, ist Sieger. Haben beide Mannschaften in den zwei Spielen gleich viele Tore erzielt (wobei die auswärts erzielten Tore gleich gewertet werden, wie bei Heimspielen erzielte Tore), ist das Spiel nach einer Pause von 10 Minuten durch zweimal 15 Minuten fortzusetzen. Vor Beginn des Nachspiels ist neuerlich eine Platzwahl durchzuführen.

Endet das Nachspiel abermals unentschieden, wird der Sieger durch Elfmeterschießen gemäß § 9 der Cupregeln des ÖFB ermittelt.

Folgende Anzahl an Mannschaften je Leistungsebene – wobei es immer die schlechtestplatzierten nicht direkt absteigenden Mannschaften betrifft – müssen maximal Relegation gegen den Abstieg spielen:

Landesliga: 1 Mannschaft
Oberligen: 3 Mannschaften
Unterligen: 6 Mannschaften
Gebietsligen: 7 Mannschaften

Relegationspaarungen:

Landesliga – Oberliga Mitte/West oder Süd/Ost oder Nord
Oberliga Mitte/West – Unterliga Mitte oder West
Oberliga Süd/Ost – Unterliga Süd oder Ost
Oberliga Nord – Unterliga Nord A oder Nord B
Unterliga Mitte – Gebietsliga Mitte
Unterliga West – Gebietsliga West
Unterliga Süd – Gebietsliga Süd
Unterliga Ost – Gebietsliga Ost
Unterliga Nord A – Gebietsliga Enns oder Mur oder Mürz
Unterliga Nord B – Gebietsliga Enns oder Mur oder Mürz
Gebietsliga Mitte – 1. Klasse Mitte A oder B
Gebietsliga West – 1. Klasse West
Gebietsliga Süd – 1. Klasse Süd
Gebietsliga Ost – 1. Klasse Ost A oder B
Gebietsliga Enns – 1. Klasse Enns
Gebietsliga Mur – 1. Klasse Mur/Mürz A
Gebietsliga Mürz – 1. Klasse Mur/Mürz B

Die Relegation um den Abstieg wird mit Ausnahme der Landesliga maximal bis zur drittletzten Mannschaft einer Liga oder Klasse in der Endtabelle gespielt. Sollte es durch vermehrten Abstieg oder durch sonstige Umstände dazu kommen, dass eigentlich ein Viertletzter von der Abstiegs-Relegation betroffen wäre, so wird in dieser Liga oder Klasse die Relegation ausgesetzt. Können sämtliche Zweitplatzierte einer Leistungsebene direkt aufsteigen, so wird in dieser die Relegation ebenfalls ausgesetzt.

Die Relegation gegen den Abstieg wird in der Landesliga bis zur viertletzten Mannschaft (13. Platz in der Endtabelle) gespielt.

Für die Festlegung der Relegationsspiele gelten die Tabellenstände nach der letzten Runde der vorangegangenen Meisterschaft unter Einbeziehung möglicher Ereignisse entsprechend der allgemeinen „Besonderen Vorgangsweise“. Sollte es nach diesem Termin zwingend erforderlich werden, einen Verein aus oder in eine/r Liga oder Klasse zu bringen, erfolgt keine Umgruppierung mehr, sondern wird die Klassenstärke dieser Liga oder Klasse

vorübergehend verringert oder vermehrt.

Spielberechtigung

Zur Teilnahme an der Relegation ist jeder Spieler berechtigt, der am Tag des Spieles für diese Mannschaft spielberechtigt ist. Für die Spielberechtigung in Zweiten Mannschaften **wird das letzte werden die letzten vier** Meisterschaftsspiele der Ersten-Mannschaft in der abgelaufenen Saison herangezogen. Siehe Punkt 21 Abs. 2 dieser Bestimmung.

Termine und Beginnzeiten:

Der Pflichttermin für das Relegations-Hinspiel ist Mittwoch und für das Relegations-Rückspiel Samstag nach der letzten Runde der vorangegangenen Meisterschaft.

Im beiderseitigen Einvernehmen dürfen die Relegationsspiele auch vorverlegt werden.

Finanzielles:

Bei den Relegationsspielen dürfen die Eintrittspreise des höherklassigeren Vereins verlangt werden.

Nichtantreten oder Verweigerung der Teilnahme:

Die Bestimmungen über das Nichtantreten richten sich nach der ÖFB-Rechtspflegeordnung.

Die Verweigerung der Teilnahme am Relegationsbewerb ist dem Nichtantreten gleichzusetzen.

Verwarnungen und Ausschlüsse:

Gelbe Karten oder Gelb/Rote Karten (Ampelkarten) oder Sperren nach mehreren Gelben Karten aus der vorangegangenen Meisterschaft haben gemäß § 20 Abs. 1 der ÖFB-Rechtspflegeordnung keine Bedeutung. In Relegationsspielen ausgesprochene Verwarnungen haben keine Folgewirkung.

Ein Ausschluss mittels Gelb/Roter Karte ist im Spielbericht einzutragen. Der betroffene Spieler ist automatisch für das Rückspiel gesperrt. Nach Ende der Relegation haben Gelb/Rote Karten keine Folgewirkung über das betreffende Spiel hinaus.

Im Falle von Ausschlüssen oder Anzeigen des Schiedsrichters sind die Strafinstanzen des Steirischen Fußballverbandes zuständig.

Beglaubigungen:

Das Relegationsspiel gilt als automatisch beglaubigt, sofern nicht spätestens am Tag nach dem Spiel, auch wenn dies kein Werktag ist, ein schriftlicher Antrag mit Begründung von einem der teilnehmenden Klubs auf Entscheidung über die Beglaubigung beim StFV einlangt. Ein Protest gegen die automatische resultatsgemäße Beglaubigung ist nicht möglich.

Schiedsrichter:

Bei den Relegationsspielen wird eine Schiedsrichterbesetzung mit Assistenten (3er Besetzung) angestrebt. Es kommen die Schiedsrichteraufwandsentschädigungen des jeweils veranstaltenden Vereines in der abgelaufenen Meisterschaft zur Anwendung.

Zweite-Mannschaften:

Wird eine Zweite-Mannschaft eines Regionalligavereines Meister der Landesliga, so kann diese Zweite-Mannschaft nicht aufsteigen. An ihrer Stelle steigt die bestplatzierte Mannschaft der Landesliga, die ein Aufstiegsrecht besitzt, in die Regionalliga Mitte auf.

Wird eine Zweite-Mannschaft eines Landesligavereins Meister der Oberliga, so kann diese Zweite-Mannschaft nicht aufsteigen. An ihrer Stelle steigt die bestplatzierte Mannschaft dieser Oberliga, die ein Aufstiegsrecht besitzt, in die Landesliga auf.

Wird eine Zweite-Mannschaft eines Oberligavereins Meister der Unterliga, so kann diese Zweite-Mannschaft nicht aufsteigen. An ihrer Stelle steigt die bestplatzierte Mannschaft dieser Unterliga, die ein Aufstiegsrecht besitzt, in die Oberliga auf.

Wird eine Zweite-Mannschaft eines Unterligavereins Meister der Gebietsliga, so kann diese Zweite-Mannschaft nicht aufsteigen. An ihrer Stelle steigt die bestplatzierte Mannschaft dieser Gebietsliga, die ein Aufstiegsrecht besitzt, in die Unterliga auf.

Wird eine Zweite-Mannschaft eines Gebietsligavereins Meister der 1. Klasse, so kann diese Zweite-Mannschaft nicht aufsteigen. An ihrer Stelle steigt die bestplatzierte Mannschaft dieser 1. Klasse, die ein Aufstiegsrecht besitzt, in die Gebietsliga auf.

Erreicht eine Zweite-Mannschaft in ihrer Liga/Klasse einen Relegationsplatz und würde diese bei einem Aufstieg in die gleiche Leistungsstufe wie die Erste-Mannschaft des Vereins aufsteigen, geht das Relegationsrecht auf die nächste Mannschaft der betreffenden Liga/Klasse, die ein Aufstiegsrecht besitzt, über.

Wird in einer Liga oder Klasse sowohl der 1. Platz als auch der 2. Platz von einer Zweiten-Mannschaft belegt, dann verliert die zweitplatzierte Zweite-Mannschaft das Aufstiegs- und Relegationsrecht. Dieses Aufstiegs- oder Relegationsrecht geht in so einem Fall automatisch an die nächste Erste-Mannschaft der betreffenden Liga oder Klasse, ohne Beachtung des Punktestandes, über, die allerdings zumindest den vierten Platz in der Endtabelle erreichen muss, um an der Relegation teilnehmen zu können. Liegt die nächste Erste-Mannschaft auf dem fünften Platz in der Tabelle oder schlechter, wird die Relegation ausgesetzt.

Sollte eine Erste-Mannschaft an einer Relegation gegen den Abstieg teilnehmen und im Falle eines Abstiegs in die gleiche Liga/Klasse wie die Zweite-Mannschaft des gleichen Vereins kommen, ist die Zweite-Mannschaft unabhängig von ihrem Tabellenplatz in der abgelaufenen Meisterschaft verpflichtet an der Relegation gegen den Abstieg zu Gunsten der bisher für die Relegation verpflichteten Mannschaft teilzunehmen. Wenn in weiterer Folge die Erste-Mannschaft in der Relegation unterliegt, muss die Zweite-Mannschaft, unabhängig vom Ergebnis ihrer eigenen Relegation, in die Liga/Klasse darunter absteigen. Sollte es in der Liga der Zweiten-Mannschaft keine Relegation geben, wird die Zweite-Mannschaft im Falle des Unterliegens der Ersten-Mannschaft in der Relegation zu Gunsten des bestplatzierten Absteigers in die Liga/Klasse darunter relegiert.

Sollte eine Erste-Mannschaft in die letzte Leistungsstufe, aus welchem Grund auch immer, absteigen und führt der Verein in der letzten Leistungsstufe eine Zweite-Mannschaft darf die Zweite-Mannschaft in der folgenden Meisterschaft nicht am Bewerb des StFV teilnehmen. Grundsätzlich gehen alle Rechte, aber auch Pflichten einer Mannschaft, welche mit einem Aufstiegs- oder Relegationsverbot behaftet ist, im Anlassfall automatisch an die nächstplatzierte Mannschaft derselben Liga oder Klasse über.

UNVORHERSEHBARE FÄLLE:

In allen nicht vorhersehbaren Fällen entscheidet unanfechtbar die Kommission für Bewerbe und Termine endgültig.

LETZTE FRÜHJAHRSRUNDE:

Bei nicht meisterschaftsentscheidenden Begegnungen kann der jeweils zuständige Klassenreferent eine Ausnahme von der zeitgleichen Austragung von Meisterschaftsspielen in den letzten zwei Runden bewilligen. Ein diesbezügliches Ansuchen haben die beteiligten Vereine zeitgerecht ausschließlich direkt an den zuständigen Klassenreferenten zu richten.

TERMINE SAISON **2023/2024**:

letzte Meisterschaftsrunden:

Landesliga, Oberligen, Unterligen, Gebietsligen, 1. Klassen:

Freitag, 07. Juni 2024, Samstag, 08. Juni 2024, bzw. Sonntag, 09. Juni 2024

Um eine entsprechende Schiedsrichterbesetzung gewährleisten zu können werden die letzten beiden Meisterschaftsrunden wie folgt fixiert:

vorletzte Runde:

Freitag, 31. Mai 2024:

Regionalliga, Landesliga, Oberligen

Samstag, 01. Juni 2024:

Unterliga West, Ost, Nord A und B, Gebietsligen Mitte, Süd, Mürz,

1. Klassen Mitte A und B, West, Mur/Mürz A

Sonntag, 02. Juni 2024:

Unterligen Mitte, Süd, Gebietsligen West, Ost, Enns, Mur

1. Klassen Süd, Ost A und B, Enns, Mur/Mürz B

letzte Runde:

Freitag, 07. Juni 2024:

Regionalliga, Landesliga, Oberligen

Samstag, 08. Juni 2024:

Unterligen Mitte, Süd, Gebietsligen West, Ost, Enns, Mur,

1. Klassen Süd, Ost A und B, Enns, Mur/Mürz B

Sonntag, 09. Juni 2024:

Unterliga West, Ost, Nord A und B, Gebietsligen Mitte, Süd, Mürz,

1. Klassen Mitte A und B, West, Mur/Mürz A

Spiele, die für Auf-/Abstieg, Relegation und/oder Cupplätze keine Bedeutung mehr haben, können auch auf **Mittwoch, 29./Donnerstag, 30. Mai 2024** vorverlegt werden, wenn die betreffenden Mannschaften keine Nachtragsspiele an diesem Termin zu absolvieren haben.

Relegation: Spieltermin:

Hinspiel: Mittwoch, 12. Juni 2024, 18.30 Uhr ohne genehmigte Flutlichtanlage
Mittwoch, 12. Juni 2024, 18.30 Uhr bis spätestens 19.30 Uhr mit
genehmigter Flutlichtanlage

Ersatztermin: Donnerstag, 13. Juni 2024, 18.30 Uhr ohne genehmigte Flutlichtanlage
Donnerstag, 13. Juni 2024, 18.30 Uhr bis spätestens 19.30 Uhr mit
genehmigter Flutlichtanlage

Rückspiel: Samstag, 15. Juni 2024, 17.00 Uhr

Ersatztermin: Sonntag, 16. Juni 2024, 17.00 Uhr

Eine Vorverlegung des Rückspieles auf **Freitag, 14. Juni 2024** ist nur im Einvernehmen zwischen den zwei Vereinen unter der Voraussetzung, dass der Veranstalter über eine genehmigte Flutlichtanlage verfügt, mit Spielbeginn um 18.30 Uhr möglich.

Sollte das Hinspiel am Ersatztermin Donnerstag, **13. Juni 2024** ausgetragen werden, findet das Rückspiel am Samstag, **16. Juni 2024** mit Spielbeginn um 17.00 Uhr statt.

28) Sonstige Bemerkungen

- a) Die „Durchführungsbestimmungen Meisterschaftsbewerbe im StFV“ ergänzen lediglich die vom ÖFB erlassenen Vorschriften und Bestimmungen.
- b) Die Klassensitzung hat jedoch die Möglichkeit, diese „Durchführungsbestimmungen Meisterschaftsbewerbe im StFV“ anlässlich der Klassensitzung, die die Auslosung für das kommende Meisterschaftsjahr beschließt, zu ergänzen.
- c) Die von der Klasse beschlossenen Ergänzungen sind in Form von „Durchführungsbestimmungen“ nach dem Auslosungsplan im Handbuch bzw. im Netzwerk des StFV anzuführen. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand des StFV.
- d) Die Ausschreibung der Bewerbe des Steirischen Fußballverbandes erfolgt mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass Rundfunk- und Fernsehübertragungen von Spielen und Vereinen, die dem StFV angehören, der Zustimmung des Steirischen Fußballverbandes bedürfen.
- e) Musikeinspielungen sind nur bei Spielunterbrechungen erlaubt.
- f) Über die Lautsprecheranlage dürfen ausschließlich Durchsagen mit neutralem Inhalt gemacht werden.
Die Lautsprecheranlage darf nicht verwendet werden für:
- die Verbreitung parteipolitischer Botschaften
 - die Unterstützung einer Mannschaft
 - jegliche Form von Diskriminierung, Herabwürdigung, Kritik etc.
 - Durchsage von verbleibender Spielzeit, ausgenommen die durch den Schiedsrichter angezeigte Nachspielzeit
- g) Spiel- bzw. Matchuhren sind nach Ablauf von 45 Minuten bzw. 90 Minuten anzuhalten.

29) Strafbestimmungen

Bei Nichtbeachten bzw. Zuwiderhandeln gegen diese „Durchführungsbestimmungen Meisterschaftsbewerbe im StFV“ können unbeschadet der sonst gültigen Strafbestimmungen des ÖFB Geldstrafen bis € 500,— und Funktionsenthebungen von einem bis zwölf Monaten verhängt werden.

30) Fristenlauf

Gemäß § 60 ÖFB-Rechtspflegeordnung: Läuft eine Frist an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag ab, so gilt der nächstfolgende Werktag als Ende der Frist.

31) Fristen – Termine – Auflagen - Weiteres

Meisterschaftsbewerbe des StFV **2023/2024**:

Der Steirische Fußballverband schreibt für seine Mitglieder die Bewerbe für das Meisterschaftsjahr **2023/2024** aus und ergeben sich betreffend die Meldung der Mannschaften folgende Anpassungen:

Meldung der Mannschaften:

Die Mannschaftsmeldungen der Ersten- und Zweiten-Mannschaft für die Saison **2023/2024** sind ab **Samstag, 1. April 2023** über das Netzwerk "Fußball-Online" bis **Freitag, 9. Juni 2023** vorzunehmen, wobei die Ersten- und Zweiten-Mannschaften (nicht IB, Reserve und Nachwuchsmannschaften) aus der laufenden Saison **2022/2023** kopiert werden und nur Änderungen bekannt zu geben sind. Dies betrifft auch den Wunschspieltermin, der von **2022/2023** zu **2023/2024** übertragen wird. Sollte der Wunschheimspieltermin für die neue

Saison geändert werden, ist dies umgehend bei der Mannschaft in der Saison **2023/2024** entsprechend zu korrigieren.

Die Anmeldung einer Spielgemeinschaft für Zweite-Mannschaft bzw. für IB-Mannschaft zum Spielbetrieb ist gleichzeitig mit der Meldung der an der kommenden Meisterschaft teilnehmenden Mannschaften gemäß Ausschreibung des StFV für die jeweilige Saison fristgerecht vorzulegen und erfolgt mittels eines vom StFV aufgelegten Formulars. Die **Meldefrist für die Saison 2023/2024 endet am Freitag, 9. Juni 2023 (Einlangen des Formulars in der Geschäftsstelle des StFV).**

Bei der Anmeldung von II. Mannschaften bzw. SG von II. Mannschaften wird besonders darauf hingewiesen, dass diese keinen Anspruch auf eine bestimmte Regionszuteilung haben.

Die Streichung von Ersten- und Zweiten-Mannschaften, die in der Saison **2023/2024** nicht mehr teilnehmen sind unter E-Mail: office@stfv.at ehest möglich zu avisieren und sodann bis **Freitag, 9. Juni 2023 (Einlangen des Formulars in der Geschäftsstelle des StFV)** vereinsmäßig gefertigt schriftlich an die Postanschrift des StFV zu bestätigen. Vereine dürfen selbst keine Mannschaften löschen!
Sollte nach Einteilung der Ligen/Klassen, durch den Vorstand des StFV, von einem Verein eine Zurückziehung einer gemeldeten Ersten- oder Zweiten-Mannschaft erfolgen, ist eine Pönalezahlung in Höhe von € 5.000,-- an den StFV zu leisten.

Die Meldungen der Nachwuchsmannschaften eines Vereins für die Saison **2023/2024** sind über das Netzwerk "Fußball-Online" bis **Dienstag, 18. Juli 2023** vorzunehmen.

Spielgemeinschaften im Nachwuchsbereich:

Die Meldung von Spielgemeinschaften im Nachwuchsbereich ist **ausschließlich über das Netzwerk „Fußball-Online“** bis **spätestens 18. Juli 2023** vorzunehmen. Sollte eine bereits im Netzwerk "Fußball-Online" gemeldete Einzelmannschaft nachträglich in eine Spielgemeinschaft umgewandelt werden, **so ist dies entsprechend zu vermerken und umgehend per E-Mail an office@stfv.at mitzuteilen.** In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, dass sich ein Verein je Altersklasse und Geschlecht (Burschen/Mädchenmannschaften) nur an einer Spielgemeinschaft beteiligen kann.

Leistungsbewerbe:

Sollte Ihr Verein mit einer Nachwuchsmannschaft an der Steirischen Leistungsklasse "Landesliga" teilnehmen wollen, so ist in Fußball Online bei "Nachwuchsgruppe" die Option "Leistungsklasse" zu wählen, und ersuchen wir zusätzlich zur Meldung um Mitteilung an Gebietsjugendleiter Franz Stelzer.

Später durchgeführte Meldungen können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

In diesem Zusammenhang dürfen wir in Erinnerung bringen, dass eine Teilnahme an den Meisterschaften des StFV mit folgenden Voraussetzungen zwingend verbunden ist:
„Die Mitgliedschaft zum StFV und die Teilnahme an Bewerben des StFV verpflichtet zur ausschließlichen Nutzung des „Netzwerk StFV“ für Kommunikation und Administration mit dem StFV, insbesondere für die Abwicklung des Spielbetriebs.

Die Mitglieder des StFV sind verpflichtet für die Entrichtung der zu leistenden Beiträge, Abgaben und Gebühren die Voraussetzungen zur Einziehung durch den StFV zu schaffen und die dafür erforderlichen Zustimmungen zu erteilen.“

Verpflichtung zur Führung von Nachwuchsmannschaften:

1. Klassen und Gebietsligen:

Vereine, die mit ihrer Ersten-Mannschaft in der 1. Klasse oder in einer Gebietsliga spielen, müssen eine Nachwuchsmannschaft im Altersbereich von U11 bis U18 führen.

Unterligen:

Vereine, die mit ihrer Ersten-Mannschaft in einer Unterliga spielen, müssen zwei Nachwuchsmannschaften im Altersbereich von U11 bis U18 führen.

Oberligen:

Vereine, die mit ihrer Ersten-Mannschaft in einer Oberliga spielen, müssen zwei Nachwuchsmannschaften in unterschiedlichen Altersbereichen, und zwar eine von U11 bis U12 und eine von U13 bis U18 führen.

Landesliga:

Vereine, die mit ihrer Ersten-Mannschaft in der Landesliga spielen, müssen drei Nachwuchsmannschaften im Altersbereich von U11 bis U18 führen, wovon eine im Altersbereich von U11 bis U12, eine von U13 bis U18 und eine von U11 bis U18 geführt werden muss.

Regionalliga:

Vereine, die mit ihrer Ersten-Mannschaft in der Regionalliga spielen, müssen drei Nachwuchsmannschaften im Altersbereich von U11 bis U18 führen, wovon eine im Altersbereich von U11 bis U12, eine von U13 bis U15 und eine von U15 bis U18 geführt werden muss.

U7, U8, U9 und U10-Mannschaften:

Aufgrund der neuen Spielformen und verringerten Spieleranzahl im U8-Bereich wurde folgende Änderung ab der Saison 2022/2023 vorgenommen:

Eine verpflichtend zu führende Mannschaft (1. Kl. bis RL), kann durch 3 (drei) Mannschaften männlich oder weiblich in den Altersbereichen U9 und U10 ersetzt werden, oder

- zwei U7 Mannschaft und zwei Mannschaft aus dem Bereich U9 und U10
oder
- zwei U8 Mannschaften und zwei Mannschaften aus dem Bereich U9 und U10
oder
- eine U7, eine U8 Mannschaft und zwei Mannschaften aus dem Bereich U9 und U10 oder
- zwei U7, zwei U8 Mannschaften und eine Mannschaft aus dem Bereich U9 und U10.

U11 bis U18:

Eine jüngere Soll-Mannschaft kann durch eine ältere Nachwuchsmannschaft (beispielsweise U15 statt U12) ersetzt werden.

Nachwuchsmannschaften weiblich:

Reine weibliche Nachwuchsmannschaften, die an Bewerben des StFV teilnehmen, werden selbstverständlich wie reine männliche Nachwuchsmannschaften bei der Erfüllung der Verpflichtung zur Führung von Nachwuchsmannschaft gewertet.

Bundesliga:

Vereine, die mit ihrer Ersten-Mannschaft am Bewerb der Bundesliga teilnehmen, müssen Nachwuchsmannschaften gemäß den Bestimmungen der Bundesliga führen.

Allgemeines:

Vereine, die nicht in der Lage sind, Erwachsenenmannschaften zu führen, können über Ersuchen an den Steirischen Fußballverband auch ausschließlich mit Nachwuchsmannschaften an den Bewerben des StFV teilnehmen.

Nichterfüllung – Mannschaftsmankos – Mannschaftsrückziehungen:

Bei Nichteinhaltung der vor angeführten Auflagen haben die Vereine, gemäß Beschluss des Vorstands des Steirischen Fußballverbandes vom 16. März 2012 mit folgenden Konsequenzen zu rechnen:

Nichterfüllung der Auflagen betreffend die Führung von Nachwuchsmannschaften:

Für jede vorgeschriebene Nachwuchsmannschaft, die nicht geführt wird, wird über den Verein abhängig von der Spielklasse der Ersten-Mannschaft ein Solidaritätsbeitrag wie folgt verhängt:

Gebietsliga und 1. Klasse: € 300,-- pro nicht geführte Nachwuchsmannschaft
Oberliga und Unterliga: € 500,-- pro nicht geführte Nachwuchsmannschaft
Regionalliga und Landesliga: € 750,-- pro nicht geführte Nachwuchsmannschaft

Zurückziehung von Mannschaften nach Einteilung der Ligen/Klassen, durch den Vorstand des StFV bzw. im Nachwuchsbereich nach Meldeschluss (18. Juli 2023**):**

Erste- und Zweite-Mannschaft: € 5.000,--
Frauenmannschaften € 1.000,--
Ib: € 750,--
Nachwuchsbereich:
Leistungsklasse: € 750,--
U11 bis U18 regional: € 500,--
U7 bis U10: € 250,--

Diese Sanktionen werden bei Zutreffen auch nebeneinander verhängt.

Diese Auflagen zur Führung bestimmter Mannschaften liegen im Gesamtinteresse aller Vereine, da es primär das Anliegen jedes einzelnen Vereins sein muss, Spieler aus dem eigenen Nachwuchsbereich an die Erste- bzw. Zweite-Mannschaft heranzuführen.

Die Ausschreibung der Bewerbe des Steirischen Fußballverbandes erfolgt mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass Rundfunk- und Fernsehübertragungen der Zustimmung des Steirischen Fußballverbandes bedürfen. An der diesbezüglichen Praxis der österreichischen Bundesliga ist zu ersehen, dass derartige Vorbehalte möglicherweise in Zukunft einen Bonus für die Vereine nach sich ziehen könnten.

Wir dürfen Sie darauf aufmerksam machen, dass Sie mit der Anmeldung die Satzungen und einschlägigen Bestimmungen der FIFA, der UEFA, des ÖFB und des StFV anerkennen und auch Ihre Spieler, Trainer, Funktionäre und Vereinsmitglieder entsprechend informieren. Wir ersuchen daher vor allem die Spieler und Trainer Ihres Vereins (Nachwuchsspieler mit den Erziehungsberechtigten) darüber nachweislich in Kenntnis zu setzen.

Bei dieser Gelegenheit dürfen wir darauf hinweisen, dass die Kontaktdaten der Vereine, die im **Handbuch des StFV 2023/2024** angeführt werden, ausschließlich aus den Daten, die der Verein im Netzwerk StFV bei seinen Funktionären (Obmann, Schriftführer, Sektionsleiter, Jugendleiter, Kassier) einpflegt, übernommen werden. Dabei ist es erforderlich, dass bei jedem Funktionär eine Sortiernummer angeführt ist. Sollte der Wunsch nach Veröffentlichung weiterer Funktionäre im Handbuch des StFV bestehen, wird ersucht ein entsprechendes E-Mail bis **22. Mai 2023** an Herrn Boris Pruntsch unter pruntsch@stfv.at zu übermitteln. Im eigenen Interesse wird daher ersucht, diese Daten, auch die Postanschrift des Vereines, aktuell zu halten und die Kontakte (Telefon, E-Mail) einzupflegen, da mit Stichtag **8. Juni 2023** diese Daten für das neue Handbuch **2023/2024** aus dem Netzwerk StFV ausgelesen werden.

Einteilungswünsche (Ligen- bzw. Klassenwechsel):

Einteilungswünsche (Ligen- bzw. Klassenwechsel) für die Saison **2023/2024** sind bis **(bisher 30. April) spätestens 15. April 2023** schriftlich an die Geschäftsstelle des Steirischen Fußballverbandes per Post (Herrgottwiesgasse 134, 8020 Graz) oder mittels E-Mail (nussgruber@stfv.at) zu übermitteln. Diese Wünsche werden durch die Kommission für Bewerbe und Termine des StFV auf ihre Machbarkeit überprüft und nach Möglichkeit umgesetzt.

Auslosungswünsche:

Auslosungswünsche sind bei der Online-Anmeldung zu den Klassensitzungen anzuführen. Der Zeitraum für die Bekanntgabe der Auslosungswünsche – bitte unbedingt die Begründung für den Wunsch anführen, damit Ihrem Klassenreferenten die Wichtigkeit Ihres Wunsches bekannt ist – wurde **Mittwoch, 21. Juni 2023, 9 Uhr bis Freitag, 23. Juni 2023, 12 Uhr** festgelegt. Nur in diesem Zeitraum können Auslosungswünsche AUSSCHLIESSLICH über die Online-Anmeldung zur Klassensitzung bekannt gegeben werden!!! Diese Wünsche werden durch den zuständigen Klassenreferenten auf ihre Machbarkeit überprüft und nach Möglichkeit umgesetzt, worauf aber kein Anspruch besteht.

Der Vorstand des StFV wird den Spielkalender für die Saison 2023/2024 zeitgerecht festlegen.

Anhang:

Bestimmungen zur Führung einer II. Mannschaft als U19-Team durch steirische Bundesligavereine:

- 1) Ausschließlich Bundesligavereine, die nicht selbst ein ÖFB-Nachwuchs-Akademie führen bzw. bei Führung einer ÖFB-Nachwuchs-Akademie nicht am ÖFB-Bewerb „Jugendliga“ teilnehmen dürfen und ihren Sitz im Bereich des Steirischen Fußballverbandes haben, erhalten die Möglichkeit neben ihrer Amateurmansschaft zusätzlich mit einer II. Mannschaft an Erwachsenenbewerben des Steirischen Fußballverbandes teilzunehmen.
- 2) Diese II. Mannschaft ist bis jeweils spätestens 15. Mai vor Beginn der nächsten Saison schriftlich zu melden und der Bundesligaverein muss sich mit dieser Meldung schriftlich bereit erklären, sofern eine Teilnahme durch den Vorstand des Steirischen Fußballverbandes gestattet wird, eine II. Mannschaft gemäß diesen Bestimmungen zu führen.
- 3) Bei Nichtteilnahme trotz Anmeldung ist ein Solidaritätsbeitrag in Höhe von € 5.000,-- an den Steirischen Fußballverband binnen 14 Tagen nach Rückziehung zu bezahlen.
- 4) In dieser II. Mannschaft sind nur Spieler spielberechtigt, die für diesen Bundesligaverein ordnungsgemäß gemeldet sind, für U19-Mannschaften (Saison **2023/2024** Spieler der **Jahrgänge 2005 und jünger**) spielberechtigt sind und am Spieltag das fünfzehnte Lebensjahr vollendet haben.
- 5) Sollte ein Spieler der II. Mannschaft an einem Spieltermin in der Amateurmansschaft aktiv länger als in einer Halbzeit zum Einsatz kommen, ist dieser Spieler an diesem Spieltermin in der II. Mannschaft NICHT spielberechtigt.
Sollte ein Spieler der II. Mannschaft an einem Spieltermin in der Bundesligamansschaft aktiv länger als in einer Halbzeit zum Einsatz kommen, ist dieser Spieler an diesem Spieltermin in der II. Mannschaft NICHT mehr spielberechtigt.
Bei Verletzung dieser Bestimmung wird das betreffende Spiel der II. Mannschaft mit 3:0 (sofern das Ergebnis für den Spielpartner kein günstigeres war) und 3 Punkten für den Spielpartner gewertet.
- 6) Scheidet dieser Verein aus der Bundesliga, aus welchem Grund auch immer aus, wird diese II. Mannschaft mit Ende der laufenden Saison aus dem Bewerb des Steirischen Fußballverbandes ersatzlos herausgenommen.
- 7) Diese II. Mannschaft hat das Aufstiegsrecht bis inklusive Unterliga, wobei die Amateurmansschaft dieses Bundesligavereins zumindest eine Liga über dieser II. Mannschaft tätig sein muss.
- 8) Nach Ende der jeweiligen Meisterschaft erfolgt eine Evaluierung durch den Vorstand des Steirischen Fußballverbandes, der darüber zu entscheiden hat, ob die Genehmigung zur Führung einer II. Mannschaft durch einen steirischen Bundesligaverein für die folgende Meisterschaft verlängert wird. Diese Entscheidung ist jeweils bis spätestens 20. Juni des jeweiligen Jahres zu treffen.